Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg

– BWNotZ –

Herausgeber:
Württ. Notarverein e. V., Stuttgart
in Verbindung mit dem
Bad. Notarverein e. V., Karlsruhe

Inhalt Seite

Lebenspartnerschaftsgesetz 167
Rechtsscheinhaftung 186
Rechtsprechung 189
Buchbesprechung 190

8/2001
Dezember

Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg BWNotZ

Herausgeber:
Württ. Notarverein e. V., Stuttgart, in Verbindung mit dem Bad. Notarverein e. V., Karlsruhe

Dezember | 67. Band | Nr. 8/2001

Das Lebenspartnerschaftsgesetz in der notariellen Praxis – Eine Einführung –

Von Bettina Coen, LL.M (University of Chicago)
Notarvertreterin, Freiburg i. Br.

A. Einleitung

B. Die gesetzlichen Regelungen des LPartG

1. Gesetzessystematik

2. Die Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
- **a) Begründungsvoraussetzungen**
  - aa) Zwei Personen gleichen Geschlechts
  - bb) Begründungserklärungen
  - cc) Erklärung über den Vermögensstand
- **b) Begründungshindernisse**
  - aa) Minderjährigkeit
  - bb) Bereits bestehende Ehe/Lebenspartnerschaft
  - cc) Verwandtschaft in gerader Linie/voll-/halbbürtige Geschwister
  - dd) Scheinpartnerschaft
- **c) Rechtsfolgen bei Fehlen einer Begründungsvoraussetzung bzw. Vorliegen eines Begründungshindernisses**

3. Wirkungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft
- **a) Persönliche Rechtsbeziehungen**
  - aa) Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft
  - bb) Namensrecht
  - cc) Umfang der Sorgfaltspflicht
- **b) Vermögensrechtliche Beziehungen**
  - aa) Unterhaltspflicht
  - bb) Vermögensstand
  - cc) Sonstige vermögensrechtliche Wirkungen
    - (1) Eigentumsvermutung
    - (2) Schlüsselgewalt
    - (3) Rechtsgeschäftliche Beschränkungen
- **c) Eltern-Kind-Beziehung: Das sog. „kleine Sorgerecht"**
- **d) Erbrecht**
  - aa) Gesetzliches Erbrecht der Lebenspartner
  - bb) Verfügungen von Todes wegen
  - cc) Pflichtteilsrecht
  - dd) Erbverzicht
- **e) Sonstige Wirkungen**
  - aa) Lebenspartner als Angehöriger
  - bb) Spezielle Regelungen

4. Getrenntleben der Lebenspartner
- **a) Unterhalt bei Getrenntleben**
- **b) Hausratsverteilung und Wohnungszuweisung bei Getrenntleben**

5. Aufhebung der Lebenspartnerschaft
- **a) Voraussetzungen der Aufhebung**
- **b) Folgen der Aufhebung**
  - aa) Nachpartnerschaftlicher Unterhalt
  - bb) Hausratsverteilung und Wohnungszuweisung
  - cc) Kindschaftsrechtliche Regelungen
  - dd) Versorgungsausgleich

6. Verfahrensrecht

7. IPR

C. Notarielle Gestaltungshinweise

1. Gestaltungshinweise zu Lebenspartnerschaftsverträgen
- **a) Vermögensrechtliche Regelungen**
  - aa) Vermögensstand
  - bb) Unterhalt und Altersvorsorge
  - cc) Gemeinsame Wohnung, Hausrat
- **b) Regelung der persönlichen Beziehung**
- **c) Kosten**

2. Gestaltungshinweise für die sonstige Beurkundungspraxis
- **a) Verfügungsbeschränkungen/Auswirkungen des vereinbarten Vermögensstandes**
- **b) Verfügungen von Todes wegen**

3. Trennungserklärungen

D. Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz

1. Steuerliche Vorschriften

2. Beamtenrechtliche Vorschriften

3. Bundessozialhilfegesetz und Bundesausbildungsförderungsgesetz

E. Verfassungsrechtlicher Ausblick

A. Einleitung

Am 1. 8. 2001 trat das „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften"[1] vom 16. 2. 2001 (BGBl. I 266) in Kraft.

Es ist das Ergebnis einer Reihe von parlamentarischen Initiativen, die schon vor der laufenden Legislaturperiode danach

1 Aufgrund der Gesetzessystematik ergibt sich ein Zitierproblem: da es sich bei dem „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften" um ein Artikelgesetz handelt, von denen der erste wie folgt überschrieben ist: „Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)", kann die Bezeichnung „LPartG" also sowohl für das Gesamtgesetz als auch speziell für die Regelungen des Art. 1 stehen. Im folgenden gilt: Die Gesetzesangabe „LPartG" mit Benennung des Artikels (z. B. Art. 3 § 1 LPartG) betrifft das Gesamtgesetz; die Gesetzesangabe „LPartG" ohne Benennung eines Artikels (z. B. § 10 Abs. 2 LPartG) betrifft das Lebenspartnerschaftsgesetz im engeren Sinne, also die Regelungen des Art. 1.

strebten, für gleichgeschlechtliche Lebenspartner die Möglichkeit einer Rechtsform für ihre Gemeinschaft zu schaffen[2]. Fördernd auf solche Bestrebungen hat eine Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. 2. 1994 gewirkt (BT-Drucks. 12/7069), nach der die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgefordert wurden, die ungleiche Behandlung von Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu vermeiden. In einigen anderen europäischen Ländern (Schweden, Dänemark, Norwegen, Island, Belgien, Frankreich, Niederlande, einzelne Regionen Spaniens) gibt es bereits gesetzliche Vorschriften, die die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Paare regeln[3]. Sie sehen eine amtliche Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften vor und knüpfen an diese Registrierung bestimmte Rechtsfolgen. In manchen dieser Länder (Belgien, Frankreich, Niederlande und einige Regionen Spaniens) wird das Rechtsinstitut nicht auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften beschränkt, sondern auch verschieden geschlechtlichen Lebensgemeinschaften zugänglich gemacht. In diesen Ländern ist verschieden geschlechtlichen Paaren daher eine dreifache Wahlmöglichkeit eröffnet: Sie können heiraten, ihre Partnerschaft – mit bestimmten Rechtsfolgen – registrieren lassen und sie können von jeglicher Formalisierung ihrer Lebensgemeinschaft absehen. In anderen europäischen Ländern (Dänemark, Norwegen und Schweden) wird in den „Partnerschaftsgesetzen", die nur für gleichgeschlechtliche Paare gelten, angeordnet, daß grundsätzlich sämtliche Rechtsfolgen, die nach dem jeweiligen Recht an die Schließung einer Ehe geknüpft werden, auch bei der registrierten Partnerschaft eintreten sollen; für einzelne Bereiche – insbesondere im Kindschaftsrecht – werden allerdings auch hier Ausnahmeregelungen getroffen.

Da sich der Gesetzgeber durch die ständige Rechtsprechung des BVerfG[4], nach der Art. 6 Abs. 1 GG die Ehe als Vereinigung von Mann und Frau zu einer Lebensgemeinschaft unter den besonderen Schutz des Staates stellt, daran gehindert sah, Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft schematisch gleichzustellen und andererseits ein Rechtsinstitut einer „kleinen Ehe" (also auch für Paare verschiedenen Geschlechts) nicht begründet werden sollte, geht der Gesetzgeber in Deutschland einen „dritten Weg" und schafft – zumindest nach der Gesetzesbegründung – ein „eigenes familienrechtliches Institut", das sich gegenüber der unverbindlichen einfachen Lebensgemeinschaft vor allem durch die Bildung einer „Verantwortungsgemeinschaft" der Ehe annähert, andererseits aber gerade zu ihr den nach Art. 6 GG gebotenen Abstand wahrt.

Das LPartG beruht im wesentlichen auf einem Entwurf, den die Regierungsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Juli 2000 (BT-Drucks. 14/3571) in den Bundestag eingebracht hatten.

Unter anderem aufgrund der vorgesehenen Zuständigkeit des Standesbeamten, der Änderungen der Steuergesetze sowie der Neuregelungen im Beamtenrecht bedurfte der Entwurf der Regierungskoalition der Zustimmung des Bundesrats. Da vorhersehbar war, daß das Gesetz im Bundesrat die erforderliche Zustimmung der Mehrheit nicht finden werde, wurde der Entwurf aufgrund der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drucks. 14/4550) in zwei getrennte Gesetzesvorhaben zerlegt:

Die nach Meinung der Ausschußmehrheit nicht zustimmungsbedürftigen Teile wurden unter dem bisherigen Titel, den der gesamte Gesetzesentwurf trug (also LPartG) zusammengefaßt (BR-Drucks. 738/00 mit Anlage 1). Um das Verwaltungsverfahren der Länder (vgl. Art. 84 GG) nicht zu berühren und so auch diesbezüglich eine Zustimmungsfreiheit zu bewirken, wurde die im Entwurf der Regierungskoalition zunächst vorgesehene Zuständigkeit des Standesbeamten wieder gestrichen und durch die (dann nach Landesrecht) „zuständige Behörde" ersetzt[5]. Die nach Meinung der Ausschußmehrheit zustimmungsbedürftigen Teile wurden unter dem Titel eines „Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetzes"[6] separiert (BR-Drucks. 739/00 mit Anlage 2). Der Bundestag hat die beiden Teilentwürfe am 10. 11. 2000 verabschiedet, der Bundesrat hat die Zustimmung zum Ergänzungsgesetz am 1. 12. 2000 verweigert. Damit konnte das LPartG – nachdem auch die Anträge der Bayerischen und der Sächsischen Staatsregierung auf Außervollzugsetzung des Gesetzes im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung der Antragstellerinnen über die Normenkontrollanträge mit Urteil vom 18. Juli 2001[7] abgelehnt worden waren – wie vorgesehen am 1. August 2001 in Kraft treten; das Schicksal des LPartErgG ist dagegen ungewiß[8].

Wie ist nun das durch das LPartG geschaffene „familienrechtliche Institut eigener Art" im Detail geregelt?

B.
Die gesetzlichen Regelungen des LPartG

1. Gesetzessystematik

Es handelt sich bei dem Gesetz um ein „Artikelgesetz". Art. 1 regelt das Lebenspartnerschaftsgesetz im engeren Sinn; Art. 2 enthält Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Hinblick auf das Lebenspartnerschaftsgesetz. In Art. 3 finden sich schließlich Änderungen des sonstigen Bundesrechts, u. a. des Beurkundungsgesetzes[9], der ZPO, der InsO, der StPO, der KostO, des StGB, des EGBGB und des Ausländergesetzes, aber auch des (vielzitierten!) Bundeskleingartengesetzes, des Fahrlehrergesetzes sowie des Milch- und Margarinegesetzes. Art. 4 und 5 des Gesetzes regeln die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

2. Die Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft

a) Begründungsvoraussetzungen:

aa) zwei Personen gleichen Geschlechts

Das LPartG sieht, ebenso wie die Ehe, das Prinzip der Einpaarigkeit vor. Anders als in einigen andern europäischen Ländern steht jedoch die eingetragene Lebenspartnerschaft

2 vgl. Schwab, Eingetragene Lebenspartnerschaft – Ein Überblick –, FamRZ 2001, 385 ff., Fn. 2.
3 vgl. Röthel, ZRP 1999, 511 ff., insbesondere zu den Regelungen des französischen PACS.
4 BVerfGE 10, 59 [66], 49, 286 [300], 53, 224 [245], 87, 234 [264].
5 Allerdings war in der vom Bundestag beschlossenen Fassung die Streichung der Zuständigkeit des Standesbeamten an zwei Stellen vergessen worden: In der vom Bundestag beschlossenen Fassung hatte es in Art. 1 § 3 Abs. 3 S. 2 LPartG fehlerhaft geheißen: „Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamen geführt hat, oder seinen Geburtsnamen dem Lebenspartnerschaftnamen voranstellen oder anfügen". Ebenso lautete Art. 1 § 3 Abs. 4 fehlerhaft: „Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist." Beide Fehler wurden als „offenbare Unrichtigkeiten" im Berichtigungsverfahren gem. § 61 Abs. 2 GGO am 26. 7. 2000 berichtigt (auch der Bundestag macht also in großzügiger Auslegung von der „Schreibfehlerberichtigung" Gebrauch!).
6 im folgenden: „LPartErgG".
7 vgl. 1 BvQ 23/01.
8 Der vom Bundestag am 8. 12. 2000 angerufenen Vermittlungsausschuß hat seine Beratungen zum LPartErgG am 7. 2. 2001 vertagt und eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, vgl. Pressemitteilungen des Bundesrates 6/2001.
9 Art. 3 § 15 LPartG; geändert werden §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7, 26.

aus den oben genannten Gründen nur gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern offen. Zumindest nach dem Wortlaut des Gesetzes ist für die Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht Voraussetzung, daß die Lebenspartner homosexuell sein müssen; vielmehr steht die Begründung einer Lebenspartnerschaft auch gleichgeschlechtlichen heterosexuellen Paaren (z. B. zwei engen Freunden oder Freundinnen) offen[10].

bb) Begründungserklärungen

Das Erklärungsgeschehen ist der Eheschließung nachgebildet. Die Erklärungen, eine Lebenspartnerschaft begründen zu wollen, müssen **zur Wahrnehmung der zuständigen Behörde** abgegeben werden. Während der LPartG-Entwurf die obligatorische Mitwirkung des Standesbeamten und eine entsprechende Neufassung des Personenstandsgesetzes vorgesehen hatte[11], ist der Standesbeamte im beschlossenen Gesetz durch „die zuständige Behörde" ersetzt worden. Gem. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 24. Juli 2001[12] sind zuständige Behörden in Baden-Württemberg in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden[13].
Die Begründungserklärungen müssen **persönlich** und **bei gleichzeitiger Anwesenheit** beider Parteien abgegeben werden, d. h. sie können nicht durch einen Boten oder Stellvertreter abgegeben werden. Zudem müssen die Erklärungen **unbedingt** und **unbefristet** erfolgen.

cc) Erklärung über den Vermögensstand

Als weitere Voraussetzung für die Begründung einer Lebenspartnerschaft verlangt § 1 Abs. 1 LPartG, daß die Lebenspartner eine Erklärung über ihren Vermögensstand[14] (§ 6 Abs. 1 LPartG) abgegeben haben müssen. Grund für diese Regelung ist, daß der Gesetzgeber „aufgrund der Vielgestaltigkeit gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften" die Lebenspartnerschaft nicht automatisch mit einem bestimmten Vermögensstand verbinden wollte; die Lebenspartner sollen vielmehr zwischen verschiedenen Möglichkeiten der Vermögenszuordnung wählen. Dabei haben sie nach dem Gesetz folgende Möglichkeiten:

(1) Sie können die **Ausgleichsgemeinschaft**[15] wählen. Dazu ist es nicht notwendig, einen notariellen Vertrag zu schließen[16]; es genügt eine beliebige Vereinbarung dieses Inhalts und die entsprechende Erklärung im Zusammenhang mit der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft.

(2) Oder sie können durch einen **notariellen Lebenspartnerschaftsvertrag** ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse regeln.

Zu den Anforderungen an einen solchen Vertrag und den möglichen Inhalt vgl. unten.

Aus der gesetzlichen Unterscheidung zwischen der güterrechtlichen Vereinbarung als solcher und der Erklärung hierüber ergeben sich Unklarheiten. Es fehlt schon an einer eindeutigen Regelung, wem gegenüber die Erklärung über den Vermögensstand erfolgen soll. Die Verknüpfung mit dem Begründungsakt der Partnerschaft selbst legt die Deutung nahe, daß die Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde abzugeben ist. Nicht ganz klar ist auch, ob allein die Erklärung, daß ein notarieller Lebenspartnerschaftsvertrag abgeschlossen wurde, ausreicht oder ob die Vorlage einer schriftlichen Ausfertigung der Vereinbarung über den Vermögensstand erforderlich ist[17]. Vielfach werden hier jedoch die Ausführungsvorschriften der Länder Klarheit bringen[18]. Offen bleibt nach dem Gesetzestext auch, wann die Erklärung über den Vermögensstand abgegeben werden muss. Zumindest nach dem Wortlaut des Gesetzes wird man jede zeitlich vor der Partnerschaftsbegründung liegende Erklärung gelten lassen müssen, ohne daß eine Höchstfrist gesetzt ist, innerhalb deren spätestens die Partnerschaftsbegründung zu erfolgen hat (wie etwa die in § 1309 Abs. 1 S. 3 BGB geregelte 6-Monatsfrist hinsichtlich des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer).

b) Begründungshindernisse

aa) Minderjährigkeit

Der Begründung einer Lebenspartnerschaft steht gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 LPartG die Minderjährigkeit eines Partners entgegen. Von diesem Erfordernis kann anders als bei der Eheschließung (§ 1303 Abs. 2 BGB) keine Befreiung erteilt werden. Ein praktisches Bedürfnis, vor Volljährigkeit eine Lebenspartnerschaft eingehen zu können, wird wohl noch seltener als bei Verlobten vorkommen, bei denen ein Heiratswunsch vor Erreichen der Volljährigkeit meist dann besteht, wenn die Verlobte ein Kind erwartet, das in einer Ehe aufwachsen soll[19].

bb) bereits bestehende Ehe/Lebenspartnerschaft

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 kann eine Lebenspartnerschaft nicht eingehen, wer verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine (gemeint ist eine eingetragene) Lebenspartnerschaft führt. Dieses Hindernis ist Ausdruck des Grundsatzes der Einpaarigkeit.

Seltsamerweise stellt umgekehrt das Bestehen einer Lebenspartnerschaft kein Hindernis für eine Eheschließung dar; die Regelung des § 1306 BGB verbietet unverändert nur die Eheschließung bei bestehender Ehe, nicht bei Bestehen einer Lebenspartnerschaft. Der Standesbeamte darf somit seine Mitwirkung bei der Eheschließung nicht verweigern, wenn ein Ehegatte bereits eine Lebenspartnerschaft führt. Die Folge ist, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes ein Partner zugleich in einer wirksamen Lebenspartnerschaft wie auch einer wirksamen Ehe leben kann.

Da indes sowohl die Lebenspartnerschaft als auch die Ehe in ihren Rechtswirkungen auf Ausschließlichkeit angelegt ist[20] (wie soll man zugleich in ehelicher Lebensgemeinschaft leben und sein Leben gemeinschaftlich in einer Lebensgemeinschaft gestalten?), kollidieren die vermögensrechtlichen

10 so Dethloff, NJW 2001, 2598; Muscheler, Das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, S. 62; unterstützt wird diese Ansicht von § 2 LPartG, der keine sexuelle Gemeinschaft verlangt.
11 Art. 1 § 1 Abs. 1 LPartG-Entwurf; Art. 3 § 7 LPartG-Entwurf.
12 GBl. vom 31. Juli 2001, S. 490.
13 Zuständige Behörde ist in der Mehrzahl der Länder der Standesbeamte, so in Bremen, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein; in Bayern wurde die Zuständigkeit den Notaren übertragen.
14 der Begriff „Vermögensstand" entspricht dem Terminus des „Güterstandes" in der Ehe.
15 der Begriff „Ausgleichsgemeinschaft" entspricht dem Terminus der „Zugewinngemeinschaft" im BGB.
16 die Begründung des Gesetzesentwurfs hält eine notarielle Beurkundung für nicht erforderlich, da die Wirkungen der Zugewinngemeinschaft und damit auch der Ausgleichsgemeinschaft hinlänglich bekannt seien; zur Kritik an dieser Annahme vgl. Grziwotz, DNotZ 2001, 281, 285.
17 Zwar geht die Begründung zum LPartG-Entwurf (BT-Drucks. 14/3751, S. 37) von der Pflicht zur Vorlage einer Ausfertigung aus; aus dem Gesetz ergibt sich diese Pflicht allerdings nicht.
18 z. B. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Nds.LPart.AusfG; in Baden-Württemberg läßt sich den Ausführungsvorschriften hierzu nichts entnehmen, weshalb sicherheitshalber eine Ausfertigung des Lebenspartnerschaftsvertrages zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt werden sollte.
19 so zumindest Müller-Gindullis, in: MüKo, 4. Aufl. 2000, § 1303 Rdn. 9.
20 zu der Unvereinbarkeit der Regelungen speziell in erbrechtlicher Hinsicht Leipold, ZEV 2001, 218 ff.

und persönlichen Rechte und Pflichten beider Beziehungen zwangsläufig miteinander. Es bleibt zu erwägen, die fehlende Schaffung eines Ehehindernisses der bestehenden Lebenspartnerschaft als „planwidrige Lücke" anzusehen und als Ausweg das Eheverbot der Doppelehe analog anzuwenden[21]. Gegen die Annahme einer „planwidrigen Lücke" spricht allerdings, daß im Rahmen der Sachverständigenanhörung durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags mehrere Sachverständige gefordert hatten, in das LPartG ein ausdrückliches Eheverbot der bestehenden Partnerschaft aufzunehmen[22]. Dem wurde aber entgegengehalten, durch die Schaffung eines solchen Ehehindernisses werde die Eheschließungsfreiheit beeinträchtigt, was unvereinbar mit Art. 6 GG sei[23]. Zwar überzeugt eine solche Argumentation nicht. Entscheidend muß in verfassungsrechtlicher Hinsicht sein, ob die grundsätzliche Ausgestaltung der Lebenspartnerschaft mit dem Grundgesetz, insbesondere mit Art. 6 GG, vereinbar ist. Wenn es die Verfassung zuläßt, das Rechtsinstitut einer Lebenspartnerschaft mit einer eheähnlichen Ausschließlichkeitswirkung zu schaffen, dann muß es verfassungsrechtlich auch unbedenklich sein, das Nebeneinander von Ehe und Lebenspartnerschaft zu verhindern. Vielmehr ist es in diesem Fall sogar geboten, die Ehe davor zu schützen, daß der Eintritt ihrer Rechtsfolgen durch die zugleich bestehende Lebenspartnerschaft gehindert oder jedenfalls beeinträchtigt wird[24]. Der Gesetzgeber unterließ dennoch – wohl um sich nicht der Gefahr auszusetzen, daß das Gesetz aus diesem Grund für verfassungswidrig erklärt wird – die Schaffung eines Ehehindernisses bei bestehender Lebenspartnerschaft.

Um das oben beschriebene Dilemma einer gleichzeitig bestehenden Ehe und Lebenspartnerschaft zu vermeiden, bliebe die Möglichkeit, mit Eingehung der Ehe von einer automatischen Auflösung der Lebensgemeinschaft auszugehen[25]. Auch für diese Lösung ergeben sich jedoch keinerlei Anhaltspunkte aus dem LPartG.

Hier sollte daher baldmöglichst Klarheit durch den Gesetzgeber geschaffen werden.

cc) Verwandtschaft in gerader Linie/voll-/halbbürtige Geschwister

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LPartG kann eine Lebenspartnerschaft weder zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind, noch zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern begründet werden. Insoweit entspricht die Regelung dem Ehehindernis des § 1307 S. 2 BGB.

Z. T. wird bemängelt, daß sowohl die Regelung des § 1307 S. 2 BGB, wonach ein Ehehindernis auch dann besteht, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist, als auch die Regelung des § 1308 BGB, wonach grundsätzlich auch ein Adoptivverhältnis ein Ehehindernis begründet, fehlen. Dies führe dazu, daß ein Adoptivvater mit seinem volljährigen Adoptivsohn eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, die Mutter ihn jedoch nicht heiraten könne[26]. M. E. läßt sich dieses Ergebnis jedoch dadurch vermeiden, daß man die durch Adoption hergestellte Verwandtschaftsbeziehung unter § 1 Abs. 2 Nr. 2 LPartG subsumiert.

21 in diesem Sinne Dethloff, NJW 2001, 2598, 2599.
22 so die Sachverständigen Prof. Dr. Coester-Waltjen, Prot. der 59. Sitzung des BT-Rechtsausschusses, 14. Wp. v. 19. 9. 2000, S. 13, Prof. Dr. Schwab, S. 34, Prof. Dr. Verschraegen, S. 38.
23 vgl. die Anmerkung des Sachverständigen Prof. Dr. Sachs, Prot. (Fn. 22) S. 30.
24 so Leipold, ZEV 2001, 218, 224.
25 diese Lösung erwägt Schwab in FamRZ 2001, 385, 389; in diesem Sinne auch Sachs, Prot. (Fn. 22), S. 160; und in JR 2001, 45, 48).
26 vgl. zu diesem Argument Schwab, FamRZ 2001, 389.

dd) Scheinpartnerschaft

Schließlich kann eine eingetragene Lebenspartnerschaft gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 LPartG nicht wirksam entstehen, wenn die Lebenspartner bei ihrer Begründung einig sind, keine Verpflichtung gem. § 2 LPartG (gegenseitige Unterstützung und Fürsorge, gemeinsame Lebensgestaltung) begründen zu wollen. Diese Bestimmung war im Entwurf des LPartG noch nicht enthalten, sondern wurde aufgrund Empfehlung des Rechtsausschusses erst nachträglich eingeführt. Sie steht der Eingehung von Scheinpartnerschaften entgegen und gewährleistet damit die erforderliche Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften und Ehen bei offenkundig mißbräuchlichen Verbindungen.

c) Rechtsfolgen bei Fehlen einer Begründungsvoraussetzung bzw. Vorliegen eines Begründungshindernisses

Anders als im Eherecht, wo zwar die fehlende Mitwirkung des Standesbeamten oder der Verstoß gegen das Erfordernis der Einpaarigkeit oder Heterosexualität gleichfalls zur „Nicht-Ehe" führt, hingegen ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 1311 BGB (persönliche Abgabe der Erklärung, gleichzeitige Anwesenheit, Unzulässigkeit von Bedingung und Zeitbestimmung) nur die Folge der gerichtlichen Aufhebbarkeit ex nunc gem. § 1314 BGB hat, fehlen im LPartG solche Sonderregelungen. Da auch ein Verweis auf diese Sondervorschriften fehlt, führt das Fehlen einer der Begründungsvoraussetzungen gem. § 1 Abs. 1 LPartG – mit Ausnahme der Erklärung über den Vermögensstand, für die Sonderregeln gelten, vgl. unten – bzw. das Vorliegen eines der Begründungshindernisse gem. § 1 Abs. 2 LPartG grundsätzlich zur Unwirksamkeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft, ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens bedarf. Es gibt also keine „aufhebbare" Lebenspartnerschaft entsprechend der „aufhebbaren Ehe" i. S. v. § 1314 BGB. Insofern ist der Terminus „Aufhebung der Lebensgemeinschaft" als Entsprechung zur Scheidung im Eherecht mehr als unglücklich gewählt.

Angesichts des Fehlens auch von Sonderregeln über Willensmängel bei der Erklärung des Partnerschaftswillens stellt sich des weiteren die Frage, ob stets die allgemeinen Vorschriften über Willenserklärungen anzuwenden sind. Dies wird z. T. uneingeschränkt befürwortet[27]. Andererseits erscheint es als problematisch, eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung oder sogar wegen Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Person zuzulassen. In der Literatur wird daher vorgeschlagen, die Vorschriften über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft als abschließende Regelung zu betrachten, da der bereits gelebten Partnerschaft eine Auflösung mit Wirkung für die Zukunft besser gerecht werde als die Vernichtung des Rechtsverhältnisses mit rückwirkender Kraft[28]. Unter Umständen ist dann jedoch erst eine Aufhebung nach Ablauf einer Wartefrist möglich, sofern nicht die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 3 LPartG (Fortsetzung der Lebenspartnerschaft aus Gründen, die in der Person des anderen Lebenspartners liegen, als unzumutbare Härte) vorliegen. Hier besteht aufgrund der nicht eindeutigen gesetzlichen Regelung jedenfalls eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit.

27 z. B. Schwab, FamRZ 2001 385, 388; vorgeschlagen wird in diesem Zusammenhang jedoch auch, die Regeln über fehlerhafte Dauerschuldverhältnisse analog anzuwenden, vgl. Muscheler, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, S. 77 ff.
28 so Dethloff, FamRZ 2001, 2598, 2600.

Im Hinblick auf die Begründungsvoraussetzung der „Erklärung über den Vermögensstand" ist zu berücksichtigen, daß das Gesetz zwischen der Erklärung und der zugrundeliegenden Vereinbarung unterscheidet:

Wird die Partnerschaft begründet, ohne daß Erklärungen über den Vermögensstand abgegeben wurden (etwa weil die Behörde das Fehlen übersehen hat), obwohl tatsächlich eine wirksame güterrechtliche Vereinbarung getroffen wurde, erscheint die Annahme der Unwirksamkeit der Lebenspartnerschaft als übermäßige Sanktion; vielmehr erscheint hier die Annahme einer wirksamen Lebenspartnerschaft als gerechtfertigt[29]. Der Fall des Vorliegens einer Erklärung, der jedoch keine wirksamer Lebenspartnerschaftsvertrag zugrunde liegt, ist teilweise in § 6 Abs. 3 LPartG gesetzlich geregelt: Ist die Vereinbarung über den Vermögensstand oder ein entsprechender notarieller Vertrag unwirksam, so besteht Vermögenstrennung[30], siehe näher dazu unten. Dieses Prinzip könnte auch auf den Fall angewendet werden, daß überhaupt keine wirksame güterrechtliche Vereinbarung vorliegt, sondern ihre Existenz nur vorgetäuscht wird (was nur dann der Fall sein kann, wenn die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften nicht die Vorlage einer Ausfertigung des notariellen Lebenspartnerschaftsvertrages verlangen).

Im Hinblick auf die Erklärung über den Vermögensstand erscheint die Anwendung der allgemeinen Anfechtungsgründe gem. §§ 119 ff. BGB als besonders problematisch. Hier wird – vor allem in Fällen, wo die durch die Frage der zuständigen Person erstmals mit der Problematik konfrontierten und überrumpelten Partner nolens volens erklären, daß sie die Ausgleichsgemeinschaft gewählt haben, ohne sich über deren Bedeutung und Tragweite zutreffende Vorstellungen gemacht zu haben – die Annahme eines Inhaltsirrtums in Betracht kommen. In diesem Zusammenhang ergeben sich dann schwierige Rechtsfragen hinsichtlich der Abgrenzung zum unbeachtlichen Rechtsfolgenirrtum und hinsichtlich des Fristbeginns. Insgesamt führt die Konstruktion der (häufig wohl fiktiven) vertraglichen Vereinbarung der Ausgleichsgemeinschaft (im Unterschied zur Zugewinngemeinschaft, die als gesetzliche Folge eintritt und insofern von einer Anfechtung völlig ausgenommen ist) wohl zu vielen Rechtsstreitigkeiten und insgesamt zu einer erheblichen Bestandsanfälligkeit, von einem Haftungsrisiko für die zuständige Person ganz zu schweigen[31].

3. Wirkungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft

a) Persönliche Rechtsbeziehungen

aa) Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft

Gem. § 2 LPartG sind die Lebenspartner einander zur Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Die Pflicht zur „Fürsorge" und „Unterstützung" dürfte weitgehend deckungsgleich mit der Beistandspflicht sein, wie sie im ehelichen Verhältnis angenommen wird[32]. Die Partner sollen „zur wechselseitigen Unterstützung und Hilfesleistung in allen Lebenslagen" verpflichtet sein[33]. Das begründet auch die gegenseitige Garantenstellung im Sinne des Strafrechts.

Während § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB für Ehepartner die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft normiert, sind Lebenspartner nach der – im übrigen erst auf Grund einer Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses eingefügten[34] – Bestimmung zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Angesichts der Formulierung in § 2 LPartG ist wohl davon auszugehen, daß der Gesetzgeber keine Pflicht zur häuslichen Gemeinschaft und zur Geschlechtsgemeinschaft für eingetragene Lebenspartnerschaft regeln wollte[35]. Dies liegt aber wohl nicht daran, daß dem Gesetzgeber die Regelung sexueller Pflichten „offenbar peinlich war"[36]. Auch ist damit die in § 2 LPartG geregelte Pflicht kein „Weniger" gegenüber der in § 1353 LPartG statuierten Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft. Vielmehr folgt der Gesetzgeber der gesellschaftlichen Entwicklung, wenn er es den Lebenspartnern selbst überläßt, ob sie in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben und ob sie Geschlechtsverkehr haben wollen oder nicht. Angesichts der vielen „Wochenend-Ehen" erscheint die Annahme einer „Pflicht zur häuslichen Gemeinschaft im Eherecht[37] vielmehr als verfehlt; daß ihre Verfolgung im Wege der Herstellungsklage möglich ist, ist angesichts des Vollstreckungsverbots des § 888 Abs. 3 ZPO ohnehin nur von symbolischer Bedeutung[38].

Hinsichtlich der Erzwingbarkeit der Pflichten nach § 2 LPartG gilt im übrigen eine Parallelwertung zum Eherecht: vollstreckungsrechtlich erzwingbar sind nur die wirtschaftlichen Pflichten, nicht jedoch persönliche Pflichten[39]. Ob die Rechtsprechung – analog dem Eherecht – ein deliktisch nach § 823 Abs. 1 BGB geschütztes Recht auf „Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Partnerschaft" anerkennen wird, bleibt abzuwarten.

Z. T. ist kritisiert worden, daß es im LPartG an einer § 1353 BGB entsprechenden Vorschrift, der zufolge die Ehe auf Lebenszeit abgeschlossen wird, fehlt[40], so daß es kein Leitbild einer lebenslangen Partnerschaft gebe. M.E. ergibt sich das gesetzliche Leitbild einer lebenslangen Partnerschaft jedoch schon aus dem Begriff der **„Lebens**partnerschaft" als solcher. Auch der Gesetzgeber ging offensichtlich von eine „auf Dauer angelegten" Partnerschaft aus[41].

bb) Namensrecht

Die namensrechtlichen Regelungen in § 3 LPartG entsprechend weitgehend den für Ehegatten geltenden Regelungen. Lebenspartner können daher als Ausdruck ihrer inneren Verbundenheit einen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen wählen oder ihre bislang geführten Namen beibehalten. Auch kann ein Lebenspartner, dessen Geburtsname nicht Lebenspartnerschaftsname wird, dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder seinen bislang geführten Namen als Begleitnamen voranstellen oder hinzufügen. Das LPartG verzichtet lediglich auf die Normierung einer Sollvorschrift, wie sie das Eherecht für die Bestimmung eines gemeinsamen Namens in § 1355 Abs. 1 S. 1 BGB als Überbleibsel des früheren Zwangs zum gemeinsamen Familiennamen vorsieht. Auch hier zeigt sich wieder die größere Zurückhaltung des Gesetzgebers bei der Formulierung von Leitbildern oder Sollvorschriften im Bereich der persönlichen Rechtsbeziehungen, deren Appellfunktion ohnehin fragwürdig ist.

29 in diesem Sinne Schwab, FamRZ 2001, 385, 389.
30 dem Begriff „Vermögenstrennung" entspricht der Begriff „Gütertrennung" im BGB.
31 auf diese Problematik weist Mayer in ZEV 2001, 169, 171 hin.
32 Schwab, FamRZ 2001, 385, 390.
33 BT-Drucks. 14/3751, S. 36.
34 im ursprünglichen Entwurf fand sich diese Pflicht nicht.
35 so jedenfalls Dethloff, NJW 2001, 2598, 2600; Schwab, FamRZ 2001, 385, 390.
36 in diesem Sinne Diederichsen, NJW 2000, 1841 (1842).
37 wie sie von der h. M. auch heute noch vertreten wird, vgl. Palandt/Brudermüller, BGB, 60. Aufl. § 1353 Rdn. 7.
38 vgl. Dethloff, NJW 2001, 2598, 2600.
39 so Schwab, FamRZ 2001, 385, 391.
40 Kaiser, JZ 2001, 617, 618.
41 vgl. BT-Drucks. 14/3751 S. 1; 14/4545 S. 1.

cc) Umfang der Sorgfaltspflicht

Entsprechend § 1359 BGB ist der Haftungsmaßstab im Hinblick auf die Verletzung partnerschaftlicher Pflichten auf die diligentia quam in suis abgesenkt. Die Frage, inwieweit diese Erleichterung auch bei deliktischen Ansprüchen greift, ist im gleichen Sinne zu lösen wie bei Ehegatten[42].

b) Vermögensrechtliche Beziehungen

aa) Unterhaltspflicht

Gem. § 5 LPartG sind die Lebenspartner – als Ausdruck ihrer Verantwortungsgemeinschaft – einander zum angemessenen Unterhalt verpflichtet. Auch ohne daß dies wie in § 1356 BGB ausdrücklich vorgesehen ist, können die Lebenspartner ihre Unterhaltspflicht sowohl durch Hausarbeit als auch durch die Bereitstellung der durch Arbeit erlangten Geldmittel erfüllen. Der geschuldete Unterhalt umfaßt den Lebensbedarf der Partner, also den Aufwand für den Haushalt sowie die persönlichen Bedürfnisse jedes Partners. Der Anspruch erstreckt sich dagegen nicht auf den Lebensbedarf der Kinder eines Lebenspartners, und zwar auch dann nicht, wenn diese im gemeinsamen Haushalt leben[43]. Ggf. sind hier vertragliche Vereinbarungen unabdingbar.

Durch die Weiterverweisungen in §§ 1360 a und b – auf die wiederum das LPartG verweist – finden auch die §§ 1613 bis 1615 BGB Anwendung: Auch die Geltendmachung von partnerschaftlichem Unterhalt für die Vergangenheit ist eingeschränkt (§ 1613 BGB); auch auf partnerschaftlichen Unterhalt kann nicht für die Zukunft verzichtet werden (§ 1614 Abs. 1 BGB). Ferner erlischt auch der Anspruch auf partnerschaftlichen Unterhalt – von Ausnahmen abgesehen – mit dem Tod des Berechtigten oder Verpflichteten (§ 1615 Abs. 1 BGB). Außerdem ergibt sich aus der Verweisung auf § 1360 a Abs. 4 BGB ein möglicher Anspruch auf Prozeßkostenvorschuß bei Streitigkeiten in persönlichen Angelegenheiten.

Mit der Normierung der gesetzlichen Unterhaltspflicht findet auch § 844 Abs. 2 BGB Anwendung: Wird ein Partner durch eine unerlaubte Handlung eines Dritten getötet, so kann der andere Partner Ersatzansprüche gegen den Schädiger geltend machen, wenn der getötete Partner ihn tatsächlich unterhalten hat.

bb) Vermögensstand

Wie bereits dargestellt, müssen Lebenspartner im Gegensatz zu Ehegatten vor Begründung ihrer Lebenspartnerschaft eine Erklärung über ihren Vermögensstand abgeben, §§ 1 Abs. 1 S. 4 i. V. m. 6 Abs. 1 LPartG.

Entscheiden sie sich – durch formfreie Vereinbarung, § 7 Abs. 2 LPartG – für den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft, so gelten die §§ 1371 bis 1390 BGB entsprechend. Eine Verweisung auf 1365 bis 1370 BGB ist unterblieben, da diese Bestimmungen unabhängig vom vereinbarten Vermögensstand Anwendung finden, s. u. Damit entspricht die Regelung des Vermögensstandes der Ausgleichsgemeinschaft dem Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Möchten die Lebenspartner ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse abweichend vom Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft regeln, müssen sie einen notariell beurkundeten Lebenspartnerschaftsvertrag schließen.
Hinsichtlich der Formanforderungen entspricht der Lebenspartnerschaftsvertrag dem Ehevertrag (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 LPartG). Stellvertretung ist wie beim Ehevertrag zulässig[44]. Da der Abschluß eines Lebenspartnerschaftsvertrags Voraussetzung für die Begründung einer Lebenspartnerschaft ist, ist wie bei Eheverträgen davon auszugehen, daß der Lebenspartnerschaftsvertrag schon vor Begründung der Lebenspartnerschaft geschlossen werden kann.

Welchen Inhalt ein notariell beurkundeter Lebenspartnerschaftsvertrag haben kann, ist gesetzlich nicht festgelegt. Verwiesen ist diesbezüglich nur auf § 1409 BGB, wonach der Güterstand nicht durch Verweisung auf nicht mehr geltendes oder ausländisches Recht bestimmt werden kann (§ 7 Abs. 1 S. 3 LPartG). Die wohl h. M. geht diesbezüglich davon aus, daß alle für das eheliche Güterrecht vorgesehenen Güterstände einschließlich der zulässigen Modifikationen zulässig sind. Teilweise wird allerdings bezweifelt, ob durch Lebenspartnerschaftsvertrag i. S. v. § 7 LPartG ein Vermögensstand entsprechend der Gütergemeinschaft vereinbart werden kann. Da das LPartG auf die Vorschriften der §§ 1415 ff. BGB nicht verweist, wird diese Möglichkeit z. T. verneint, da eine Vereinbarung von Gesamtgut, Sondergut und Vorbehaltsgut wegen der damit verbundenen dinglichen Wirkungen nicht möglich sei[45]. M. E. steht jedoch die fehlende Verweisung auf §§ 1415 ff. BGB der privatautonomen Vereinbarung der Gütergemeinschaft nicht entgegen[46].

Anders als im Ehegüterrecht tritt – vorbehaltlich einer anderen vertraglichen Regelung – Vermögenstrennung nicht allein dadurch ein, daß lediglich der Überschussausgleich gem. § 6 Abs. 2 S. 2 LPartG ausgeschlossen wird. Allerdings besteht Vermögenstrennung gem. § 6 Abs. 3 LPartG dann, wenn die Vereinbarung der Ausgleichsgemeinschaft nach § 6 Abs. 1 S. 2 oder der Lebenspartnerschaftsvertrag unwirksam ist. Statt eines gesetzlichen Vermögensstandes[47] hat der Gesetzgeber damit einen „Auffangvermögensstand" geregelt, der gilt, wenn die Partner ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse nicht wirksam regeln. Diesbezüglich ist allerdings kritisiert worden, daß der gesetzliche Schutzzweck dadurch geradezu auf den Kopf gestellt wird[48]: Ist die Vereinbarung der Vermögenstrennung wegen einer einseitigen Lastenverteilung im Rahmen der Partnerschaft unwirksam, tritt nach der gesetzlichen Regelung in § 6 Abs. 3 LPartG wiederum Vermögenstrennung ein. Eine Inhaltskontrolle des Lebenspartnerschaftsvertrags würde daher dazu führen, daß dem sozial schwächeren Vertragsteil „Steine statt Brot" gegeben werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, für den Fall der Nichtigkeit einer Regelung eine hilfsweise Regelung zu treffen, die über eine Vermögenstrennung hinausgeht.

Fraglich ist, ob die Regelung des § 6 Abs. 3 LPartG auch dann Anwendung findet, wenn es ganz an einer Vereinbarung fehlt, die Behörde aber versehentlich eine Lebenspartnerschaft eingetragen hat[49]. Dies hätte allerdings die merkwürdige Konsequenz, daß Lebenspartner, die den Vermögensstand der Gütertrennung vereinbaren wollen, jedoch die Kosten und Mühen einer notariellen Vereinbarung scheuen, einfach gar keine Vereinbarung treffen, sondern eine solche

42 BT-Drucks. 14/3715, S. 37; vgl. BGHZ 53, 352; 61, 101.
43 Schwab, FamRZ 2001, 385, 392; Dethloff, NJW 2001, 2598, 2601.

44 Leider hat der Gesetzgeber es versäumt, die diesbezüglich vom BGH (BGH MDR 1993, 53) bereits im Ehevertragsrecht monierte Unzulänglichkeit des fehlenden Erfordernisses der persönlichen Anwesenheit zu vermeiden.
45 so Grziwotz, DNotZ 2001, 280, 287, der jedoch die Möglichkeit einer Vereinbarung von Gesamthandsvermögen durch Vertrag bejaht.
46 in der Begründung des Entwurfs des LPartG ist die Möglichkeit der vertraglichen Vereinbarung der Gütergemeinschaft ausdrücklich vorgesehen worden, BT-Drucks. 14/3751, S. 38; für die Möglichkeit der Vereinbarung einer Gütergemeinschaft auch Dethloff, NJW 2001, 2598, 2601; Schwab, FamRZ 385, 388; Leipold, ZEV 2001, 218, 220.
47 faktisch kann man allerdings dadurch, daß allein die Vereinbarung der Ausgleichsgemeinschaft formfrei möglich ist (und dementsprechend aus Praktikabilitätsgründen wohl häufig gewählt wird), diese als „quasi-gesetzlichen Vermögensstand" ansehen; in diesem Sinne Dorsel, RNotZ 2001, 151.
48 Grziwotz, DNotZ 2001, 280, 287; Dethloff, NJW 2001, 2598, 2601.
49 so Schwab, FamRZ 2001, 385, 388; Dethloff, NJW 2001, 2598, 2601.

nur vortäuschen (was allerdings nur funktioniert, wenn die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften nicht die Vorlage einer Ausfertigung der notariellen Urkunde verlangen) und damit gem. § 6 Abs. 3 LPartG genau in dem Vermögensstand leben könnten, den sie vereinbaren wollten. Der durch das Erfordernis der notariellen Beurkundung vorgesehene „Schutz des schwächeren Vertragsteils“[50] liefe dadurch völlig leer.

cc) sonstige vermögensrechtliche Wirkungen

(1) Eigentumsvermutung

Parallel zum Eherecht wird gem. § 8 Abs. 1 LPartG zugunsten der Gläubiger eines der Lebenspartner vermutet, daß die im Besitz eines Lebenspartners befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. Aus dem Eherecht werden weitere Modalitäten dieser Vermutung übernommen (§ 1361 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 2 BGB). Eine entsprechende Vermutung für die Zwangsvollstreckung sieht § 739 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 8 Abs. 1 LPartG vor. Da Lebenspartner ebenso wie Ehegatten typischerweise zusammenleben, sind diese Vorschriften auch dann sinnvoll, wenn keine gesetzliche Pflicht zu einem solchen Zusammenleben besteht[51].

(2) Schlüsselgewalt

§ 8 Abs. 2 LPartG erklärt § 1357 BGB für entsprechend anwendbar. Danach ist jeder Partner berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des partnerschaftlichen Lebensbedarfs mit Wirkung auch für den anderen Partner zu besorgen. Dabei kommt es nicht darauf an, wer von den beiden Partnern den Haushalt führt oder ob überhaupt ein gemeinsamer Haushalt geführt wird.

Die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Schlüsselgewalt wird in der Literatur teilweise kritisiert; es sei zu vermuten, daß in Partnerschaften wegen des fehlenden traditionellen Rollenbildes und fehlender gemeinsamer Kinder eine Arbeitsteilung Haushaltsführung/Erwerbstätigkeit (die Regelungshintergrund von § 1357 BGB sei) viel seltener vorkomme als in der Ehe. Der starke Gläubigerschutz im LPartG sei daher nicht gerechtfertigt[52]. Möglicherweise war das Motiv des Gesetzgebers in diesem Zusammenhang jedoch auch, Lebenspartner durch die fehlende Anwendung von § 1357 BGB nicht besser zu stellen als Ehegatten und so dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 GG zu entgehen.

Nicht durchdacht ist allerdings die Verweisung in § 8 Abs. 2 LPartG auf die in § 1357 Abs. 2 BGB vorgesehene Möglichkeit, die Schlüsselgewalt zu beschränken oder auszuschließen. Gem. § 1357 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 1412 BGB wirken diese Beschränkungen gegenüber Dritten nur, wenn sie im Güterrechtsregister eingetragen sind. Für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften ist ein Güterrechtsregister aber nicht vorgesehen. Es bleibt offen, ob die Lebenspartner die Schlüsselgewalt mit Wirkung zu Lasten Dritter gar nicht einschränken können oder ob eine rein interne Beschränkung per se Außenwirkung hat.

(3) Rechtsgeschäftliche Beschränkungen

Eine weitere vermögensrechtliche Wirkung der eingetragenen Lebenspartnerschaft ist die entsprechende Geltung der rechtsgeschäftlichen Beschränkungen der §§ 1365 bis 1369 BGB sowie der Surrogationsregel des § 1370 BGB (jew. i. V. m. § 8 Abs. 2 LPartG).

Ein Partner kann sich also nur mit Einwilligung des anderen verpflichten, über sein Vermögen im Ganzen oder über ihm gehörende Haushaltsgegenstände zu verfügen. Im Unterschied zu den eherechtlichen Vorschriften gelten die rechtsgeschäftlichen Beschränkungen in der Lebenspartnerschaft **unabhängig davon, in welchem Vermögensstand die Partner leben**. Dies ist um so erstaunlicher, als ein erklärtes Ziel der Verfügungsbeschränkungen ist, einen etwaigen Zugewinnausgleichsanspruch zu schützen[53], den es in vielen Lebenspartnerschaften nach dem Abschluß eines Lebenspartnerschaftsvertrags gar nicht mehr geben wird. Die Geltung der Verfügungsbeschränkungen unabhängig vom Güterstand ist daher vielfach kritisiert worden[54]. Sieht man – wie die Gesetzesbegründung – den Grund für die Verfügungsbeschränkungen vor allem im Schutz der wirtschaftlichen Grundlage der Partnerschaft, macht eine vermögensstandsunabhängige Geltung durchaus Sinn. Allerdings ist vor dem Hintergrund von Art. 6 GG dann zu überlegen, ob die eherechtlichen Vorschriften nicht in diesem Sinne anzupassen sind.

c) Eltern-Kind-Beziehung: Das sog. „kleine Sorgerecht“

Eine gemeinsame rechtliche Elternschaft eingetragener Lebenspartner existiert auch nach Geltung des LPartG nicht. Insbesondere ist weder eine gemeinsame Adoption durch eingetragene Lebenspartner zulässig[55], noch steht die einem neuen Ehepartner mögliche Stiefkindadoption dem Lebenspartner offen[56]. Dennoch ist auch dem Gesetzgeber klar, daß es auch eingetragene Lebenspartnerschaften gibt, in denen minderjährige Kinder leben, sei es, daß das Kind aus einer früheren heterologen Partnerschaft stammt, sei es, daß ein Lebenspartner allein ein Kind adoptiert hat. Für diesen Fall sieht § 9 LPartG das sogenannte „kleine Sorgerecht“, wonach dem Lebenspartner, der nicht Elternteil des Kindes ist, bestimmte sorgerechtliche Befugnisse zustehen, wie sie entsprechend der Neuregelung des § 1687 b BGB auch der neue Ehegatten eines Elternteils besitzt.

Gem. § 9 Abs. 1 LPartG hat der andere Lebenspartner im Einvernehmen mit dem **allein** sorgeberechtigten[57] Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. Bei Gefahr im Verzug ist der Lebenspartner berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes erforderlich sind, § 9 Abs. 2 LPartG. Gem. § 9 Abs. 3 LPartG kann das Familiengericht die Befugnisse nach Abs. 1 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Gem. § 9 Abs. 4 LPartG sind die Befugnisse nach Abs. 1 ausgeschlossen, wenn die Lebenspartner nicht nur vorübergehend getrennt voneinander leben.

Leider ist diese gesetzliche Regelung nicht frei von Unklarheiten[58]:

Unbezweifelbar wirken die dem Partner eingeräumten Kompetenzen auch im Außenverhältnis, anders ließe sich der Verweis in § 9 Abs. 1 S. 2 LPartG auf § 1629 Abs. 2 S. 1 BGB (Ausschluß der Vertretungsberechtigung in Fällen des § 1795 BGB) nicht erklären. Klar ist ferner auch, daß sich die

50 BT-Drucks. 14/3715, S. 38.
51 a. A. Kaiser, JZ 2001, 617, 620.
52 so Dethloff, FamRZ 2001, 2598, 2601; Kaiser, JZ 2001, 617, 620.
53 vgl. z. B. BGHZ 43, 174.
54 Kaiser, JZ 2001, 618, 620; Schwab, FamRZ 2001, 385, 393; Mayer, ZEV 2001, 169, 172.
55 nach § 1741 Abs. 2 BGB steht dieses Recht nur Ehegatten zu.
56 vgl. § 1754 BGB.
57 d.h. das „kleine Sorgerecht“ besteht nicht, wenn der in der Partnerschaft lebende Elternteil das Sorgerecht gemeinsam mit dem anderen Elternteil hat.
58 vgl. die harsche Kritik bei Schwab, FamRZ 2001, 385, 394 ff.

Mitwirkung des Lebenspartners auch gegen den anderen, außerhalb der Lebenspartnerschaft stehenden Elternteil richtet[59].

Unklar ist jedoch, was das geforderte „Einvernehmen" mit dem sorgeberechtigten Partner bedeutet. Handelt es sich dabei um eine bindende Vereinbarung oder ist dieses jederzeit widerruflich[60]?

Ebensowenig steht fest, ob durch das Mitentscheidungsrecht des Lebenspartners die alleinige Vertretungsberechtigung des allein sorgeberechtigten Partners aufgehoben und durch die gemeinsame Vertretungsberechtigung der Lebenspartner i. S. v. § 1629 Abs. 1 S. 2 BGB ersetzt wird[61].

Nicht einheitlich beurteilt wird auch die Frage, ob der Begriff der „Angelegenheiten des täglichen Lebens" derselbe wie in § 1687 Abs. 1 S. 2, 3 ist[62].

Die nicht eindeutige Regelung so wichtiger Fragen wird zu nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit führen.

Von einigen Stimmen in der Literatur wird die Regelung des „kleinen Sorgerechts" auch vor allem in den Fällen als unzureichend kritisiert, in denen das in der Lebenspartnerschaft lebende Kind nicht aus einer früheren Beziehung stammt, sondern in denen sich die Lebenspartner gemeinschaftlich zur Elternschaft entschlossen haben (etwa durch eine künstliche Insemination oder durch eine einseitige Adoption, die den Lebenspartnern faktisch eine gemeinsame Elternstellung verschafft). Hier müßten im Interesse des Kindes beide Lebenspartner Unterhaltsschuldner sein, nach beiden müßte ein gesetzliches Erbrecht bestehen, beide müßten sorgeberechtigt sein[63]. Zwar mag eine solche Regelung zu einer optimalen Sicherung des Kindes führen; angesichts der Tatsache, daß das LPartG jedoch (noch[64]?) keine gemeinsame Elternschaft kennt, ist die Regelung eines „kleinen" Sorgerechts des Lebenspartners Konsequenz dieser Entscheidung. Ggf. besteht hier notarieller Gestaltungsbedarf, s. u.

d) Erbrecht

Das Erbrecht des überlebenden Lebenspartners ist in enger Anlehnung an das Ehegattenerbrecht geregelt. Im einzelnen gilt folgendes:

aa) Gesetzliches Erbrecht der Lebenspartner

§ 10 LPartG spricht dem überlebenden Lebenspartner ein gesetzliches Erbrecht nach dem verstorbenen Lebenspartner zu. Die Erbquote ist wie beim Ehegattenerbrecht davon abhängig, mit welchen Verwandten des Erblassers der Lebenspartner zusammentrifft, § 10 Abs. 1 S. 1 LPartG. Der Lebenspartner ist neben Verwandten der ersten Ordnung (also den Abkömmlingen des Erblassers, § 1924 Abs. 1 BGB) zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung (also Eltern des Erblassers, Geschwistern und deren Abkömmlingen, § 1925 BGB) zur Hälfte als gesetzlicher Erbe berufen. Neben Großeltern erhält der Lebenspartner ebenfalls die Hälfte der Erbschaft, § 10 Abs. 2 LPartG. Lediglich diesbezüglich besteht ein Unterschied zum Ehegattenerbrecht. Im Ehegattenerbrecht gilt: Sind einzelne Großeltern vorverstorben, so würden an sich nach § 1926 BGB deren jeweilige Abkömmlinge an ihre Stelle treten. Diese Anteile fallen jedoch nach § 1931 Abs. 1 S. 2 BGB ebenfalls dem überlebenden Ehegatten zu. Für den Lebenspartner ist eine solche Bevorzugung vor den Abkömmlingen von Großeltern im Gesetzestext nicht enthalten. Wenngleich aus der Gesetzesbegründung nicht hervorgeht, ob die Abweichung bewußt geschehen ist, wird man dies angesichts der ansonsten gegebenen Identität doch annehmen müssen[65]. Die Konsequenz ist dann allerdings, daß Abkömmlinge vorverstorbener Großeltern als gesetzliche Erben (§ 1926 Abs. 3 BGB) neben dem Lebenspartner und den noch lebenden Großeltern zum Zuge kommen, während sie vom Lebenspartner verdrängt werden, sobald kein einziger Großelternteil mehr am Leben ist.

Dem überlebenden Lebenspartner steht, gleich dem überlebenden Ehegatten, der Voraus zu, § 10 Abs. 1 S. 2 bis 4 LPartG). Auch den sog. „Dreißigsten" (§ 1969 BGB) kann der Lebenspartner als Familienangehöriger verlangen.

Ebenso wie im Ehegattenerbrecht wirkt sich auch der jeweilige Vermögensstand auf das Erbrecht der Lebenspartner aus. Zwar fehlt im LPartG eine dem § 1931 Abs. 3 entsprechende Regel; doch führt der Weg zur „erbrechtlichen Lösung" über die Verweisung in § 6 Abs. 2 S. 4 LPartG, der die entsprechende Anwendung von § 1371 BGB anordnet. Auch für Lebenspartner gilt also die güterrechtliche Erhöhung des Erbteils um ein Viertel[66], so daß der überlebende Lebenspartner neben Abkömmlingen des Erblassers die Hälfte, neben Verwandten der zweiten Ordnung und neben Großeltern drei Viertel erbt. Ebenso wie der überlebende Ehegatte kann der überlebende Lebenspartner den nach Maßgabe der §§ 1372 ff. BGB zu errechnenden Zugewinnausgleich (sog. güterrechtliche Lösung) verlangen, wenn er weder Erbe noch Vermächtnisnehmer ist, § 1371 Abs. 2 BGB, aber auch wenn er die ihm zugewandte Erbschaft ausschlägt, § 1371 Abs. 3 BGB. Daneben steht ihm der auf der Grundlage des nicht erhöhten Erbteils berechnete (sog. kleine) Pflichtteil zu.

Im Fall der Vermögenstrennung besteht ein weiterer kleiner Unterschied zum Ehegattenerbrecht: Die zwischen Ehegatten im Güterstand der Gütertrennung geltende Sonderregel des § 1931 Abs. 4 BGB, wonach der überlebende Ehegatte neben einem oder zwei Kindern des Erblassers eine auf die Hälfte bzw. ein Drittel erhöhten gesetzlichen Erbteil erhält, findet keine Entsprechung. Haben also Lebenspartner Vermögenstrennung vereinbart und wünschen sie eine entsprechend starke Stellung des überlebenden Partners, müssen sie dies durch eine Verfügung von Todes wegen regeln.

Ebenso wie im Ehegattenerbrecht (vgl. § 1933 BGB) ist das gesetzliche Erbrecht des Lebenspartners gem. § 10 Abs. 3 LPartG ausgeschlossen, wenn beim Erbfall die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Lebenspartnerschaft gegeben waren und der Erblasser die Aufhebung beantragt oder ihr jedenfalls zugestimmt hatte[67] oder der Erblasser einen

---

59 die Entwurfsbegründung weist insoweit darauf hin, daß sorgerechtliche Befugnisse des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils nicht bestehen, so daß insoweit keine Sorgerechtskonkurrenz mit dem eingetragenen Partner zu befürchten sei.

60 vgl. die Kritik bei Schwab, FamRZ 2001, 385, 394.

61 in diesem Sinne Dethloff, NJW 2001, 2598, 2602; ausdrücklich offen gelassen bei Schwab, FamRZ 2001, 385, 394.

62 abgelehnt wird diese Parallele von Schwab, FamRZ 2001, 385, 394, da § 1687 BGB auf die Situation des Getrenntlebens abstelle.

63 so Dethloff, NJW 2001, 2598, 2602.

64 in einigen europäischen Ländern, die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften zunächst ebenfalls ohne gemeinsame Elternschaft gesetzlich geregelt haben, wurde die Möglichkeit einer gemeinsamen Elternschaft inzwischen anerkannt, so z.B. in den Niederlanden, Ges. z. Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partner v. 21. 12. 2000; Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden, Nr. 10; in Island ist seit Mai 2000 die Stiefkindadoption zugelassen, Änd.G Nr. 52 z. Ges. über die registrierten Partnerschaften Nr. 87/1996 (zitiert nach Dethloff, NJW 2001, 2598, 2604).

65 so jedenfalls Leipold, ZEV 2001, 218, 219; ebenso Mayer, ZEV 2001, 169, 170.

66 diese – auch für Ehegatten nicht unumstrittene – Rechtsfolge kritisiert Kaiser in JZ 2001, 618, 623; für die (in der Regel gegebene) „Doppelverdiener-Lebenspartnerschaft" passe der pauschalierte Zugewinnausgleich nicht.

67 dafür wird man wohl verlangen müssen, daß die die 12- bzw. 36-Monatsfrist abgelaufen ist, vgl. Mayer, ZEV 2001, 169, 173 und Grziwotz, DNotZ 281, 299. Mayer problematisiert auch die Frage, ob das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Lebenspartners auch dann ausgeschlossen ist, wenn im Falle der übereinstimmenden Erklärungen beider Partner nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 LPartG einer der Partner die Erklärung widerruft, vgl. § 15 Abs. 3 LPartG. Er hält dabei für ausschlaggebend, ob die Widerrufserklärung vor (dann besteht ein gesetzliches Erbrecht) oder nach Ablauf der 12-Monatsfrist (dann kein gesetzliches Erbrecht) erfolgt.

Antrag nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 gestellt hatte und dieser Antrag begründet war. Dafür gelten in solchen Fällen die Vorschriften über die Unterhaltspflicht nach Beendigung einer Partnerschaft entsprechend (§ 16 LPartG).

bb) Verfügungen von Todes wegen

§ 1938 BGB stellt klar, daß auch der Lebenspartner durch ein (negatives) Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausgenommen werden kann, ohne daß zugleich ein Erbe eingesetzt wird.

Gem. § 10 Abs. 4 LPartG können nunmehr auch Lebenspartner ein gemeinschaftliches Testament errichten. Ob es rechtspolitisch gelungen ist, sämtliche Regeln des gemeinschaftlichen Testaments auf Lebenspartner zu erstrecken, ist zweifelhaft. Hinsichtlich der Formerleichterung des § 2267 BGB und der Auslegungsregel des § 2268 BGB (im Zweifel Unwirksamkeit des gesamten Testaments bei Aufhebung der Partnerschaft) mag die Anwendbarkeit einleuchten. Die Auslegungsregel des § 2269 BGB (Berliner Testament) und die Vorschriften über wechselbezügliche Verfügungen (§§ 2270 ff. BGB) sind jedoch sehr auf das Verhältnis von Ehegatten und gemeinsamen Kindern zugeschnitten[68]. Eine eingehende Beratung über die Wirkungen eines gemeinschaftlichen Testaments erscheint hier angezeigt.

Im Recht des Erbvertrags gilt wegen der Erwähnung des Lebenspartners in § 2279 Abs. 2 BGB neben dem Ehegatten die Vorschrift des § 2077 (regelmäßige Unwirksamkeit der Verfügungen bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft) auch insoweit, als ein Dritter bedacht ist. Die Auslegungsregel des § 2269 BGB wird durch die Neufassung des § 2280 BGB auf einen Erbvertrag zwischen Lebenspartnern erstreckt, der eine gegenseitige Erbeinsetzung vorsieht und nach dem Tod des überlebenden Ehegatten einen Dritten als Erben oder Vermächtnisnehmer beruft. Gem. der Neufassung des § 2292 BGB können auch Lebenspartner einen Erbvertrag durch gemeinschaftliches Testament aufheben.

Dem gegenüber gelten die Sondervorschriften der §§ 2275 Abs. 2 (Erbvertrag durch beschränkt geschäftsfähigen Ehegatten), 2276 Abs. 2 (verbundener Ehe- und Erbvertrag) und 2290 Abs. 3 S. 2 BGB für Lebenspartner nicht.

Insgesamt ist bei der Errichtung letztwilliger Verfügungen zu berücksichtigen, daß der überlebende Lebenspartner erbschaftssteuerlich **nicht** wie ein überlebender Ehegatte behandelt wird; insbesondere gelten für ihn **nicht** die einem Ehegatten zustehenden Freibeträge (s. dazu unten).

cc) Pflichtteilsrecht

Nach § 10 Abs. 6 LPartG steht dem überlebenden Lebenspartner, der durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen wurde, ein Pflichtteilsrecht entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Gem. § 10 Abs. 6 S. 2 LPartG ist der überlebende Lebenspartner diesbezüglich wie ein überlebender Ehegatte zu behandeln. Damit finden nicht nur die Regelungen der §§ 1371 Abs. 2 und 3 BGB (auch der Lebenspartner kann durch Ausschlagung den Pflichtteil entsprechend dem nicht erhöhtem Erbteil zusätzlich zum errechneten Überschussausgleich gem. § 6 Abs. 2 LPartG erlangen), sondern auch die Regelung des § 2325 Abs. 3 BGB entsprechende Anwendung. Die pflichtteilsrechtlichen Auswirkungen von Schenkungen an den Lebenspartner sind daher ebenso zu beurteilen wie solche an einen Ehegatten (Beginn der 10-Jahresfrist nicht vor Auflösung der Lebenspartnerschaft)[69].

dd) Erbverzicht

Nach § 10 Abs. 7 LPartG gelten auch die Vorschriften über den Erbverzicht, also die §§ 2346 ff. BGB für Lebenspartner entsprechend. Auch ein Lebenspartner kann daher auf sein gesetzliches Erbteil oder auf seinen Pflichtteil verzichten.

e) Sonstige Wirkungen

aa) Lebenspartner als Angehöriger

Gem. § 11 LPartG *gilt* ein Lebenspartner als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Das bedeutet, daß alle gesetzlichen Regelungen, die an den Angehörigenbegriff anknüpfen, auch für eingetragene Lebenspartner gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder sich aus dem Sinn der Norm etwas anderes ergibt. Allerdings scheint der Gesetzgeber selbst nicht darauf zu vertrauen, daß die Gesetzesanwender § 11 LPartG überall beachten werden; zumindest aus Klarstellungsgründen wurde jedenfalls in zahlreichen Spezialregelungen der „Lebenspartner" noch hinzugefügt, wo er als Familienangehöriger ohnehin umfaßt wäre.

Gem. § 11 Abs. 2 LPartG gelten die Verwandten eines Lebenspartners zudem als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Lebenspartnerschaft, die sie begründet hat, aufgelöst wurde.

bb) Spezielle Regelungen

Über das Lebenspartnerschaftsgesetz hinaus finden sich zahlreiche Rechtsänderungen, die der Anerkennung des persönlichen Näheverhältnisses dienen. Hier seien nur einige wichtige Regelungen exemplarisch genannt:

- Anerkennung im Betreuungsrecht, z. B. § 1897 V BGB (Berücksichtigung des Partners bei der Auswahl eines Betreuers)
- Zeugnis- und Eidesverweigerungsrechte wie bei Ehegatten, z. B. §§ 393 Abs. 1 Nr. 2 a ZPO, 52 Abs. 1 Nr. 2 a StPO
- Mitwirkungsrechte bei Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten, z. B. § 77 Abs. 2 StGB (Strafantragsrecht)
- Rechte auf Mitwirkung am Verfahren, an denen nahestehende Personen beteiligte sind, z. B. §§ 149, 404 StPO, 55 b FGG
- Einbeziehung des Lebenspartners in die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung gleich Ehegatten, z. B. § 10 Abs. 1 S. 1 und 3 SGB V, ebenso Pflegeversicherung, § 25 Abs. 1, 3 SGB IX

68 vgl. die Kritik von Leipold, ZEV 2001, 218, 221.

69 Leipold, ZEV 2001, 218, 221; a. A. diesbezüglich Mayer in ZEV 2001, 169, 173, nach dessen Ansicht § 10 Abs. 6 LPartG lediglich positiv den Pflichtteilsanspruch des Lebenspartners, nicht jedoch das Konfliktverhältnis mit konkurrierenden Pflichtteilsansprüchen Dritter regelt – dies würde allerdings zu dem verfassungsrechtlich bedenklichen Ergebnis führen, daß durch Schenkungen an den Lebenspartner die Pflichtteilsansprüche etwaiger Abkömmlinge in erheblich größerem Umfang geschmälert werden könnten als durch Schenkungen an den Ehepartner.

- Ausschluß von einer amtlichen Funktion wegen drohender Befangenheit, weil nahestehende Personen beteiligt sind, z. B. §§ 1795 Abs. 1 BGB, 155 GVG, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a, 6 Abs. 1 Nr. 2 a, 7 Nr. 2 a, 26 Abs. 1 Nr. 3 a BeurkG, 41 Nr. 2 a ZPO, 22 Nr. 2 StPO, 6 Abs. 1 Nr. 2 a FGG
- Eintrittsrecht des überlebenden Lebenspartners in bestehendes Mietverhältnis: Die neu gefaßten §§ 569 ff. BGB erweitern das zuvor in § 569 a BGB geregelte Eintrittsrecht des Ehegatten[70] auch auf eingetragene Lebenspartner. Allerdings ist das Eintrittsrecht eines eingetragenen Lebenspartners nicht identisch mit dem Eintrittsrecht des Ehegatten: zwar tritt auch der Lebenspartner in das Mietverhältnis ein, wenn er mit dem verstorbenen Mieter einen gemeinsamen Haushalt geführt hat, § 569 Abs. 1 S. 2 BGB. Der Ehegatte hat aber Vorrang vor etwaigen Kindern des verstorbenen Mieters, unabhängig davon, ob es gemeinsame Kinder oder lediglich Kinder des Verstorbenen sind; nur er, nicht auch die Kinder können im Todesfall Mieter der Ehewohnung werden (§ 569 Abs. 2 S. 1 BGB). Hingegen müssen gleichgeschlechtliche Lebenspartner, wie sonstige Familienangehörige, zusammen mit den Kindern des verstorbenen Mieters in das Mietverhältnis eintreten, wenn die Kinder dies wünschen[71].
- erleichterte Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis/Einbürgerung: Der eingetragene Lebenspartner eines Deutschen kann unter den gleichen Voraussetzungen eingebürgert werden wie ein Ehegatte (§ 9 Abs. 1 StAG); im Ausländerrecht wurde mit § 27 a AuslG eine eigene Vorschrift geschaffen, wonach dem ausländischen Lebenspartner eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis für die Herstellung und Wahrung der lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft mit dem Ausländer erteilt bzw. verlängert werden kann.

4. Getrenntleben der Lebenspartner

a) Unterhalt bei Getrenntleben

Leben die Lebenspartner getrennt[72], so sieht § 12 LPartG einen Anspruch auf angemessenen Unterhalt vor. Der wesentliche Unterschied zum Ehegattenunterhalt besteht darin, daß § 12 Abs. 1 S. 2 LPartG bereits in der Phase des Getrenntlebens die gesetzliche Verpflichtung statuiert, daß grundsätzlich jeder Lebenspartner zur Sicherung des Unterhalts durch eine eigene Erwerbstätigkeit verpflichtet ist. Nur soweit dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Dauer der Lebenspartnerschaft nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Lebenspartner nicht erwarten werden kann, besteht eine Verpflichtung zum Barunterhalt, was der den Unterhalt begehrende Lebenspartner darzulegen und zu beweisen hat. Demgegenüber regelt § 1361 Abs. 2 BGB das Regel-Ausnahme-Verhältnis genau umgekehrt[73]. Anders als nach § 1361 Abs. 1 S. 2 ist auch der sog. „Vorsorgeunterhalt" nicht ausdrücklich als geschuldeter Unterhalt vorgesehen. Hier zeigt sich wieder, daß der Gesetzgeber von einer größeren wirtschaftlichen Selbständigkeit der Lebenspartner ausging[74].

Das Gesetz formuliert für den Partnerschaftsunterhalt bei Getrenntleben in § 12 Abs. 2 LPartG eine eigenständige Härteklausel: „Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten unbillig wäre." Die Schwelle ist hier also niedriger als bei getrennt lebenden Ehegatten (dort: „grobe Unbilligkeit", vgl. § 1361 Abs. 3 i. V. m. § 1579 Nr. 2 bis 7 BGB). Außerdem weist die Härteklausel in § 12 LPartG keine speziellen Fallgruppen aus, sondern ist als Generalklausel gestaltet[75].

Im übrigen entsprechen sich aufgrund der Verweisung auf §§ 1361 Abs. 4 (und dessen Weiterverweisung auf §§ 1360 a Abs. 3 und 4, 1360 b und 1605 BGB) und 1610 a BGB der Unterhaltsanspruch des Lebenspartners und des Ehegatten bei Getrenntleben. Auch der Unterhaltsanspruch getrennt lebender Lebenspartner ist also aufgrund der (imposanten!) Verweisungskette §§ 12 Abs. 2 S. 2 LPartG i. V. m. 1361 Abs. 4 S. 4 i. V. m. 1360 a Abs. 3 i. V. m. 1614 Abs. 1 BGB für die Zukunft unverzichtbar.

b) Hausratsverteilung und Wohnungszuweisung bei Getrenntleben

Die Regelungen zur Hausratsverteilung ab Getrenntleben in § 13 LPartG entsprechen inhaltlich der Bestimmung des § 1361 a BGB, während die Regelung der Wohnungszuweisung in § 14 LPartG der Regelung in § 1361 b entspricht.

5. Aufhebung der Lebenspartnerschaft

a) Voraussetzungen der Aufhebung

Wie die Ehe wird auch die eingetragene Lebenspartnerschaft durch den Tod oder durch Gerichtsurteil (§ 15 Abs. 1 LPartG) aufgelöst. Wie bereits oben kritisiert, benennt das LPartG die gerichtliche Auflösung mit Wirkung ex nunc als Pendant zur Scheidung verwirrenderweise mit „Aufhebung", während das Eherecht Scheidung **und** Aufhebung[76] kennt.

Das materielle Recht der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft unterscheidet sich grundlegend vom Scheidungsrecht. Anders als bei der Scheidung einer Ehe gibt es bei der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft keine „Zerrüttung"; es geht auch nicht um Getrenntleben oder dessen Dauer. Vielmehr knüpft das LPartG grds. an die Abgabe einer Erklärung und an den Ablauf bestimmter „Wartefristen" an[77].

Das LPartG kennt drei Aufhebungstatbestände:

- Das Gericht hebt die Lebenspartnerschaft auf, wenn beide Lebenspartner erklärt haben, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, und seit der Erklärung zwölf Monate vergangen sind (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 LPartG).
- Die Aufhebung erfolgt, wenn ein Lebenspartner erklärt hat, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, und seit der Zustellung dieser Erklärung an den anderen Lebenspartner 36 Monate vergangen sind (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 LPartG).
- Die Aufhebung erfolgt, wenn die Fortsetzung der Lebenspartnerschaft für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Lebenspartners liegen, eine

70 das schon zuvor durch den BGH auf nichteheliche heterosexuelle Lebensgemeinschaften erstreckt worden war, vgl. BGHZ 121, 116, 124 mit Anm. Medicus in JZ 1993, 194, 198.
71 so ausdrücklich auch die Entwurfsbegründung, BT-Drucks. 14/3715, S. 43.
72 Der Tatbestand des „Getrenntlebens" ist im LPartG nicht definiert; insofern dürften aber die Elemente des § 1567 BGB (mit Ausnahme des § 1567 Abs. 2 BGB – Zusammenleben über kürzere Zeit als Versöhnungsversuch unterbricht oder hemmt das Getrenntleben nicht – die Vorschrift verweist auf eine spezielle Konstellation des Scheidungsrechts) entsprechend gelten, vgl. Schwab, FamRZ 2001, 385, 397.
73 vgl. die Entwurfsbegründung, BT-Drucks. 14/3715 S. 41.
74 so ausdrücklich auch die Entwurfsbegründung, BT-Drucks. 14/3715 S. 41.
75 vgl. diese Technik auch beim nachpartnerschaftlichen Unterhalt in § 16 LPartG.
76 eine Auflösung der Lebenspartnerschaft ex nunc wegen Mängel des Begründungsverfahrens kennt das LPartG nicht, s. o.
77 Daß auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft der Mitwirkung des Gerichts bedarf, ist vor diesem Hintergrund kritisiert worden; dem Gericht werde „die wahrhaft schwierige Aufgabe aufgebürdet, das Vorliegen notariell beurkundeter, standardisierter Erklärungen sowie das Verstreichen bestimmter Fristen" aufgebürdet, vgl. Muscheler, Das Recht eingetragener Lebenspartnerschaften, S. 218.

unzumutbare Härte wäre (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 LPartG), ohne daß es auf eine Wartefrist ankommt.

Ähnlich wie im Mietrecht gibt es also eine fristgebundene und eine fristlose Aufhebung, wobei der Grund für die fristlose Aufhebung offenkundig § 1565 Abs. 2 BGB nachgestaltet ist.

Das Problem, wie der Fristablauf vom Gericht überprüft werden kann, löst der Gesetzgeber durch die Einführung eines Formzwangs:
Die Erklärungen, die Lebenspartnerschaft aufheben zu wollen, bedürfen gem. § 15 Abs. 4 LPartG der öffentlichen Beurkundung. Die Erklärungen müssen persönlich abgegeben werden. Sie dürfen nicht unter einer Bedingung oder mit einer Zeitbestimmung abgegeben werden, § 15 Abs. 4 S. 2 LPartG.
Bei beidseitigem Aufhebungswunsch ist gleichzeitige Anwesenheit beider Lebenspartner nicht erforderlich[78], die Erklärungen müssen auch nicht in Kenntnis und in Bezug auf die jeweils andere Erklärung abgegeben werden. Ebensowenig muß bei beidseitiger Aufhebungserklärung die Erklärung dem anderen Lebenspartner zugestellt werden, nicht einmal Zugang der anderen Erklärung ist nach dem Gesetz erforderlich[79]. Geben die Lebenspartner die Erklärungen getrennt ab, ist wohl davon auszugehen, daß seit Abgabe der letzten Erklärung 12 Monate vergangen sein müssen[80].

Gibt nur ein Lebenspartner die Erklärung ab, ist dem anderen Lebenspartner eine Ausfertigung zuzustellen[81].

Die Erklärung, die Lebenspartnerschaft aufheben zu wollen, ist frei widerruflich, solange die Lebenspartnerschaft noch nicht aufgehoben ist, § 15 Abs. 3 S. 1 LPartG. Soweit sich in der Literatur hierzu Ausführungen finden, geht man davon aus, daß der Begriff „aufgehoben ist" die Rechtskraft des Aufhebungsurteils voraussetzt[82]. Haben zunächst beide Partner übereinstimmend eine solche Erklärung abgegeben, widerruft aber dann einer von ihnen die Erklärung, so läuft von der Abgabe der übereinstimmenden Erklärung an die 36-Monatsfrist.

Erfolgt ein übereilter Widerruf, z. B. anlässlich einer vorübergehenden Versöhnung, ist nur eine erneute Abgabe einer Trennungserklärung möglich. Erfolgt der Widerruf kurz vor Ablauf der 12- bzw. gar 36-monatigen Trennungsfrist, kann dies zu sehr langen Wartezeiten führen[83].

Keine Aussage trifft das LPartG darüber, wem gegenüber der Widerruf erklärt werden muß, ob er des Zugangs oder der Zustellung bedarf. Vorgeschlagen wird, den Widerruf als actus contrarius zu verstehen und dementsprechend den Widerruf einer Erklärung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 LPartG als adressatenlose Erklärung zu behandeln, während der Widerruf einer Erklärung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 LPartG zugestellt werden müsse[84].

Unklar ist nach dem Gesetz auch, ob es sich bei den Erklärungen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LPartG (und in der Folge auch bei dem Widerruf nach § 15 Abs. 3 LPartG) um Willenserklärungen im technischen Sinn handelt. Soweit diese Frage in der Literatur bisher diskutiert worden ist, ist diese Frage verneint worden, da die angestrebte Rechtsfolge noch nicht durch die Erklärung, sondern erst durch den zusätzlichen Ablauf einer Wartefrist erfolge[85].

Ebenso ist zweifelhaft, ob die Erklärungen nach §§ 119 ff. BGB anfechtbar sind[86]. Relevanz kann diese Frage insbesondere für den Beginn der „Wartefrist" haben. Wird eine übereinstimmende Erklärung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 LPartG angefochten, findet § 15 Abs. 3 S. 2, der den Fall des Widerrufs einer übereinstimmend abgegeben Erklärung regelt, zumindest nach seinem Wortlaut keine Anwendung. Die Wartefrist von 36 Monaten begänne dann nicht mit der Abgabe der noch geltenden Erklärung, sondern erst mit deren Zustellung. Schon um ein solches Ergebnis zu verhindern, spricht m. E. viel dafür, die Anfechtung einer Erklärung nach § 15 LPartG nicht zuzulassen. Begründen läßt sich dieses Ergebnis im übrigen auch damit, daß die Regelung der Widerrufsmöglichkeit in § 15 LPartG abschließend ist[87], so daß eine Anfechtung nach den allgemeinen Vorschriften unzulässig ist.

Durch die Regelungen des LPartG wird die Aufhebung der Partnerschaft für die Lebenspartner auf der einen Seite gegenüber der Scheidung erleichtert: Die Aufhebung der Partnerschaft knüpft ohne weiteres an die Aufhebungserklärung, verbunden mit dem Ablauf bestimmter Wartefristen an, ohne daß es eines zusätzliches Tatbestandsmerkmals der „Zerrüttung" bedarf[88]. Auch fehlt im LPartG eine § 1568 BGB[89] entsprechende Bestimmung.

Auf der anderen Seite wird Lebenspartnern jedoch gegenüber Ehegatten die Aufhebung der Lebenspartnerschaft erheblich erschwert[90]: Die Wartefristen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LPartG beginnen erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, an dem ein oder beide Lebenspartner öffentlich beurkundet erklärt haben, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, § 15 Abs. 4 LPartG. Ehegatten dagegen können sich trennen und im Nachhinein entscheiden, aus dem bereits erfolgen Getrenntleben die Konsequenz zu ziehen und sich scheiden zu lassen (Fristlauf vor Erklärung der Scheidungsabsicht).

Vor diesem Hintergrund wird erörtert, ob die Möglichkeit der Aufhebung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 LPartG (Fortsetzung der Lebenspartnerschaft als unzumutbare Härte) großzügiger zu handhaben ist als bei § 1565 Abs. 1 BGB[91]. Dies wird zwar z. T. befürwortet[92]. Aus den Gesetzesmaterialien ergeben sich hierfür aber keine Anhaltspunkte[93]; man wird daher wohl davon ausgehen müssen, daß die Aufhebung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 LPartG ebenso wie bei § 1565 Abs. 1 BGB auf wirkliche Ausnahmefälle beschränkt ist.

Die Tatsache, daß Lebenspartner in notarieller Form erklären müssen, die Partnerschaft nicht mehr fortsetzen zu wollen,

78 vgl. Grziwotz, DNotZ 2001, 280, 293.
79 es sei denn, man geht davon aus, daß es sich bei der Aufhebungserklärung um eine Willenserklärung handelt; dann würde § 130 Abs. 3 BGB Anwendung finden. Hier stellt sich natürlich das Problem, daß u. U. bei Abgabe der Erklärung eines Lebenspartners noch gar nicht klar ist, ob es sich um ein einseitiges oder um ein beidseitiges Aufhebungsverlangen handelt. In einem solchen Fall sollte die Erklärung dem anderen Lebenspartner sicherheitshalber zugestellt werden.
80 vgl. Grziwotz, DNotZ 2001, 280, 293; Muscheler, Das Recht eingetragener Lebenspartnerschaft, S. 221.
81 vgl. § 47 BeurkG.
82 so Muscheler, Das Recht eingetragener Lebenspartnerschaft, S. 222, der dies zugleich kritisiert; § 630 Abs. 2 ZPO stelle für den Widerruf der Zustimmung zur Scheidung sachgerecht auf den Schluß der mündlichen Verhandlung ab, auf die das Urteil ergeht.
83 dies kritisiert Grziwotz, DNotZ 2001, 293, 294.
84 so Muscheler, Das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, S. 222.
85 so Muscheler, Das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, S. 222; ich halte dieses Argument nicht für sehr überzeugend, da man als angestrebte Rechtsfolge ja auch das In-Gang-Setzen der Frist betrachten kann.
86 ausdrücklich offen gelassen bei Grziwotz, DNotZ 2001, 280, 294; bejaht wird die Möglichkeit der Anfechtung von Muscheler, Das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, S. 224 (dies obwohl Muscheler davon ausgeht, daß es sich bei der Aufhebungserklärung und beim Widerruf i. S. v. § 15 LPartG nicht um Willenserklärungen, sondern um geschäftsähnliche Handlungen handelt; auf diese finden nach seiner Ansicht aber die §§ 119 ff. BGB entsprechenden Anwendung; Relevanz hat die Unterscheidung aber für die Anwendbarkeit der §§ 105 ff. BGB: diese sind auf geschäftsähnliche Handlungen nicht anwendbar).
87 ähnlich wie bei der Erklärung über den Vermögensstand, s. o.
88 so Kaiser, JZ 2001, 617, 621.
89 Ausschluß der Scheidung in Härtefällen.
90 dies wird in der Literatur häufig kritisiert, vgl. Kaiser, JZ 2001, 617, 621; Grziwotz, DNotZ, 280, 294; Finger, MDR 2001, 199, 200ff.
91 zu den strengen Anforderungen in diesem Zusammenhang vgl. BGH NJW 1981, 449.
92 vgl. Dethloff, NJW 2001, 2598, 2603.
93 als einziges Beispiel für einen Fall des § 15 Abs. 2 Nr. 3 LPartG nennen die Gesetzesmaterialien den Fall der Mißhandlung durch den Lebenspartner (ein Fall, der auch von § 1565 Abs. 1 BGB erfaßt wäre, vgl. Palandt-Brudermüller, BGB, 60. Aufl. § 1565 Rn. 9).

um die Fristen in § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LPartG in Gang zu setzen (Erklärung der Aufhebungsabsicht vor Fristenlauf) hat in der Literatur zu dem Vorschlag geführt, periodische sog. „Vorratserklärungen“[94] abzugeben, dazu s. u.

b) Folgen der Aufhebung

aa) Nachpartnerschaftlicher Unterhalt

Ebenso wie die Regelung des Unterhalts bei Getrenntleben knüpft auch der nachpartnerschaftliche Unterhalt – anders als im Scheidungsrecht, vgl. §§ 1570 ff. BGB – nicht an bestimmte Unterhaltstatbestände, sondern an eine Generalklausel an: „Kann ein Lebenspartner nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, kann er vom anderen Lebenspartner den nach den Lebensverhältnissen während der Lebenspartnerschaft angemessenen Unterhalt verlagen, soweit und solange von ihm eine Erwerbstätigkeit, insbesondere wegen seines Alters oder wegen Krankheiten oder anderer Gebrechen nicht erwartet werden kann“, § 16 Abs. 1 LPartG[95].

Im übrigen wird in § 16 Abs. 2 S. 1 LPartG auf einige Vorschriften des Eherechts verwiesen[96]. Die – den §§ 1571, 1572 BGB entsprechenden – Beispiele für Bedarfslagen sind nicht abschließend gemeint. Daß der im Scheidungsrecht an erster Stelle genannte Unterhaltsanspruch wegen der Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes (§ 1570 BGB) im Partnerschaftsrecht keine Entsprechung findet, ist selbstverständlich, da das LPartG gemeinschaftliche Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften nicht kennt. Die übrigen Unterhaltstatbestände lassen sich leicht unter die Generalklausel des § 16 Abs. 1 LPartG subsumieren. Insofern ist das LPartG hinsichtlich der nachpartnerschaftlichen Unterhaltsansprüche sogar weiter formuliert als das BGB: denn ein Ehegatte kann jenseits der enumerativ aufgezählten Unterhaltsgründe Unterhalt nur fordern, wenn von ihm eine Erwerbstätigkeit aus „schwerwiegenden Gründen“ nicht erwartet werden kann und es „grob unbillig“ wäre, ihm den Unterhalt zu versagen, § 1576 BGB.

Auf der anderen Seite sind Lebenspartner nach Aufhebung der Partnerschaft gegenüber Geschiedenen aber auch benachteiligt: Die Formulierung in § 16 LPartG legt den Schluß nahe, daß der Lebenspartner nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft jede, auch eine seiner Ausbildung nicht entsprechende Tätigkeit annehmen muß, bevor er den ehemaligen Lebenspartner in Anspruch nehmen kann[97]. Denn im LPartG fehlt eine dem § 1574 BGB entsprechende Norm, der nur eine „angemessene“ Tätigkeit abverlangt und so den Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit begrenzt[98].
Schlechter stehen Lebenspartner gegenüber Ehegatten auch in „Mangelfällen“, d.h. wenn der unterhaltspflichtige Partner nicht in der Lage ist, allen unterhaltsberechtigten Personen vollumfänglich Unterhalt zu leisten. Ein früherer Lebenspartner geht einem späteren vor, § 16 Abs. 3 LPartG, wie grundsätzlich auch ein früherer Ehegatte einem späteren vorgeht, § 1582 Abs. 1 S. 1 BGB. Während Ehegatten aber minderjährigen Kindern im Rang gleichstehen (§ 1582 Abs. 2 mit 1609 Abs. 2 S. 1, Hs. 1 BGB) und volljährigen Kindern und den übrigen Verwandten im Rang vorgehen (§§ 1582 Abs. 2 mit 1609 Abs. 2 S. 1 Hs. 2, S. 2), kommen Ex-Lebenspartner im Rang sowohl hinter den minderjährigen als auch hinter den volljährigen Kindern des Unterhaltsschuldners und ebenso hinter dem jetzigen oder früheren Ehegatten des Lebenspartners, § 16 Abs. 3 Hs. 2 LPartG[99]. Das LPartG enthält also eine Höherbewertung der Eltern-Kind-Beziehung und der Beziehung zwischen (auch geschiedenen) Eheleuten gegenüber der Beziehung zwischen ehemaligen Lebenspartnern. Der ehemalige Lebenspartner erhält Unterhalt erst nach Ehegatten und Kindern; nur sonstigen Verwandten i. S. d. § 1609 Abs. 2 BGB und späteren Lebenspartnern geht er im Rang vor[100].

Der Unterhaltsanspruch des ehemaligen Lebenspartners erlischt, wenn der Berechtigte eine Ehe eingeht oder eine neue Lebenspartnerschaft begründet, §§ 16 Abs. 2 LPartG, 1586 BGB. Wird die neu eingegangene Lebenspartnerschaft später wieder aufgelöst, so lebt der Unterhaltsanspruch des ersten Lebenspartners nicht wieder auf; denn auf § 1586 a BGB, der diese Fälle im Eherecht regelt, verweist das LPartG gerade nicht.

Ebenso wie der Scheidungsunterhalt unterliegt auch der nachpartnerschaftliche Unterhalt der Privatautonomie; er ist demnach also verzichtbar[101].

bb) Hausratsverteilung und Wohnungszuweisung

Für die Entscheidung über die gemeinsame Wohnung trifft das LPartG in § 18 eine eigenständige Regelung, die jedoch in der Sache weitgehend auf die Regelungen der HausrVO hinausläuft. Eine von beiden Partnern gemietete Wohnung kann unter Umgestaltung des Mietverhältnisses einem Partner allein zugewiesen werden, § 18 Abs. 1 Nr. 1 LPartG. Ist nur ein Partner der Mieter, so kann bestimmt werden, daß der andere an seiner Stelle in das Mietverhältnis eintritt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LPartG). Ist ein Partner Eigentümer bzw. Miteigentümer, so kann das Gericht für den anderen Partner ein Mietverhältnis an der Wohnung begründen, wenn der Verlust für diesen eine unbillige Härte wäre, § 18 Abs. 2 LPartG. Im übrigen werden §§ 3 bis 7 HausrVO und § 60 WEG für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Hausratsverteilung findet gem. § 19 LPartG entsprechend den für Ehegatten geltenden Vorschriften der HausrVO statt. Die Regelung in § 9 Abs. 1 HausrVO wird in § 19 S. 2 LPartG leicht abgeändert: „Gegenstände, die im Alleineigentum eines Lebenspartners oder im Miteigentum eines Lebenspartners und eines Dritten stehen, soll (§ 9 Abs. 1 HausrVO: „kann“) das Gericht dem anderen Lebenspartner nur zuweisen, wenn dieser auf ihre Weiterbenutzung angewiesen ist (§ 9 Abs. 1 HausrVO beschränkt diese Berechtigung auf „notwendige“ Gegenstände) und die Überlassung dem anderen zugemutet werden kann.“

94 vgl. Finger MDR 2001, 199, 202; Grziwotz DNotZ 280, 294.
95 Auch hier geht die Begründung des Gesetzesentwurfs aufgrund der vermuteten größeren wirtschaftlichen Selbständigkeit der Lebenspartner davon aus, daß einschlägige Bedarfslagen nur in Ausnahmefällen zu erwarten seien, vgl. BT-Drucks. 14/3715 S. 385, 392; ob die Vermutung zutrifft, bleibt abzuwarten.
96 und zwar auf § 1578 Abs. 1 S. 1, 2, 4, Abs. 2, 3 BGB hinsichtlich des Maßes des geschuldeten Unterhalts; auf §§ 1578 a BGB (Anrechnung von Sozialleistungen); 1579 BGB (Härteklausel), 1580 BGB (Auskunftsanspruch), 1581 BGB (beschränkte Leistungsfähigkeit), 1583 BGB (Sonderfall der Gütergemeinschaft mit neuem Ehegatten), 1584 BGB (Rangfolge; vgl. aber § 16 Abs. 3 LPartG!); 1585 BGB (Form der Geldrente, Möglichkeit der Abfindung), 1585 a BGB (Anspruch auf Sicherheitsleistung), 1585 b BGB (Unterhalt für die Vergangenheit, Sonderbedarf), 1585 c BGB (Vereinbarungen), 1586 (Wegfall des Unterhaltsanspruchs bei Wiederheirat oder Tod des Berechtigten und 1586b BGB (Tod des Verpflichteten, Erbenhaftung).
97 so Kaiser, JZ 2001, 617, 622; Dethloff, NJW 2001, 2598, 2603.
98 anders allerdings die Entwurfsbegründung, die von der „Unerreichbarkeit einer angemessenen Tätigkeit“ spricht, vgl. BT-Drucks. 14/3751, S. 42.
99 Grziwotz (DNotZ 2001, 280, 296) äußert die Vermutung, daß diese Regelung einer neuen Form der Scheinehe Aufschub geben könnte; sein – m. E. etwas geschmackloser – Vorschlag für eine entsprechende „Heiratsanzeige“ lautet: „Unterhaltspflichtiger Homo sucht unterhaltspflichtige Lesbe zwecks Eheschließung“; m. E. trifft diese Vermutung jedoch nicht zu, da die Unterhaltspflicht gegenüber dem Lebenspartner ja nur in „Mangelfällen“ entfällt, d. h. wenn dem neuen Ehegatten tatsächlich Unterhalt geleistet wird.
100 Diese Rangvorschrift wurde erst durch den Rechtsausschuß eingefügt, vgl. BT-Drucks. 14/4550 S. 18.
101 vgl. Schwab, FamRZ 2001, 385, 393; dabei sind die gleichen Beschränkungen zu beachten wie beim Scheidungsunterhalt, vgl. insbesondere BVerfG, FamRZ 2001, 343.

Das Verfahren wird in § 17 LPartG ebenfalls parallel zur HausrVO geregelt; zuständig ist das Familiengericht.

cc) Kindschaftsrechtliche Regelungen

Gem. § 1685 Abs. 2 BGB erhält der eingetragene Lebenspartner eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, ein Umgangsrecht mit dem Kind (§ 1685 Abs. 2 BGB). Anders als das „kleine Sorgerecht" entsteht dieses Umgangsrecht unabhängig davon, wie die elterliche Sorge geregelt ist, also auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge.

Gem. § 1682 S. 2 BGB kann auch der Lebenspartner eines Elternteils, der mit diesem und dessen Kind längere Zeit in einem Haushalt gelebt hat, sich dem Herausgabeverlangen des andern Elternteils im Interesse des Kindes widersetzen, wenn dieser Elternteil das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht innehat[102].

dd) Versorgungsausgleich

Das LPartG kennt keinen Versorgungsausgleich. Es empfiehlt sich daher eine vertragliche Regelung, wenn auch hier ein Ausgleich erfolgen soll.

6. Verfahrensrecht

Für Streitigkeiten, die im Rahmen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entstehen, hat das LPartG in Art. 3 § 12 Nr. 1, 2 LPartG eine Zuständigkeit der Familiengerichte geschaffen (§§ 23 a Nr. 6, 23 b Nr. 2, Nr. 15 GVG). Parallel zu den „Ehesachen" kreiert das LPartG den Begriff „Lebenspartnerschaftssachen" (§ 661 ZPO) als Verfahren, die zum Gegenstand haben:

- die Aufhebung der Lebenspartnerschaft
- die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft
- die Verpflichtung zur Fürsorge und Unterstützung in der partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft
- die durch die Lebenspartner begründete gesetzliche Unterhaltspflicht
- die Regelung der Rechtsverhältnisse an der gemeinsamen Wohnung und am Hausrat der Lebenspartner
- Ansprüche aus dem lebenspartnerschaftlichen Güterrecht, auch wenn Dritte an dem Verfahren beteiligt sind
- Entscheidungen entsprechend §§ 1382, 1383 BGB.

Grundsätzlich finden die Verfahrensregeln für Ehesachen und entsprechende Familiensachen Anwendung (§ 661 Abs. 2 ZPO). Hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit gilt § 606 a ZPO mit kleineren Abweichungen (vgl. § 661 Abs. 3 ZPO)[103]. Darüber hinaus wurden weitere Vorschriften der ZPO und des FGG im Hinblick auf das LPartG angepaßt, vgl. Art. 3 §§ 16 und 19 LPartG.

7. IPR

Durch Art. 3 § 25 LPartG wird ein neuer Art. 17 a EGBGB eingeführt, der die eingetragene Lebensgemeinschaft internationalprivatrechtlich regelt. Gem. Art. 17 a Abs. 1 unterliegen die Begründung, die allgemeinen und die güterrechtlichen Wirkungen sowie die Auflösung einer eingetragenen Lebensgemeinschaft dem Recht des registerführenden Staates (lex loci celebrationis). Eine – auch in anderen europäischen Staaten übliche – Anknüpfung an die für die Ehewirkungen geltenden Anknüpfungsmerkmale wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit hat der Gesetzgeber verworfen[104]. Anders als in anderen europäischen Staaten[105], in denen ein gewisser Inlandsbezug gefordert wird – die Registrierung ist dort nur zulässig, wenn zumindest einer der Partner Inländer ist oder ein Wohnsitz im Inland besteht, häufig gekoppelt mit bestimmten Fristen[106] – verlangt Art. 17 a EGBGB einen solchen Inlandsbezug nicht. Vielmehr soll die Registrierung einer Partnerschaft allen Ausländern ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland eröffnet werden[107]. Dieser deutsche „Alleingang" hinsichtlich der Durchbrechung traditioneller Anknüpfungsgrundsätze führt allerdings zu einem Problem: Es entsteht eine Vielzahl von „hinkenden Rechtsverhältnisssen"[108], d.h. die Rechtsfolgen der eingetragenen Lebenspartnerschaften werden nur in Deutschland, nicht jedoch im Ausland anerkannt. Dies kann für ausländische Lebenspartner zu unliebsamen Überraschungen führen.

Die Verweisung auf das Recht des Registrierungsortes ist ausdrücklich Sachnormverweisung, d. h. das IPR des Registrierungsortes ist unbeachtlich[109].
Im Hinblick auf die güterrechtlichen Verhältnisse der Lebenspartner ist zu beachten, daß damit die in Art. 15 EGBGB vorgesehene Rechtswahlmöglichkeit entfällt[110].

Gem. Art. 17 a Abs. 2 S. 1 EGBGB gilt für das Namensrecht Art. 10 EGBGB entsprechend[111]. Art. 17 a Abs. 2 S. 2 erklärt zum Schutz des inländischen Rechtsverkehrs § 8 Abs. 1 LPartG (für im Inland belegene Grundstücke) und Abs. 2 LPartG (für im Inland vorgenommene Rechtsgeschäfte) entsprechend für anwendbar[112].

Allerdings bestimmt Art. 17 a Abs. 3 EGBGB, daß die in einem anderen Staat später eingetragene Lebenspartnerschaft die Wirkungen einer davor begründeten ersetzt. Haben deutsche Partner also bereits im Ausland eine Partnerschaft registriert, so können sie ihre Partnerschaft nochmals in Deutschland registrieren lassen und ihre Partnerschaft somit deutschem Recht unterstellen. Diesbezüglich stellt sich allerdings das Problem, welche ausländischen Rechtsinstitute eine Lebenspartnerschaft durch deutsches Recht ersetzen können. Würde z. B. die Begründung eines PACS[113] nach französischem Recht die Wirkungen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht ersetzen, könnten über Art. 17 a Abs. 3 EGBGB leicht die Vorschriften über die Aufhebung einer eingetragenen

102 allerdings führt dies zu einem latenten Auseinanderfallen von faktischer Kindesbetreuung und sorgerechtlicher Lage; kritisch in diesem Sinne daher Schwab, FamRZ 2001, 385, 395.
103 trotz der bereits vorgenommenen „Schreibfehlerberichtigung" (s. o.) ist es dem Gesetzgeber nicht gelungen, den Standesbeamten ganz aus dem LPartG zu „verbannen"; in § 661 Abs. 3 Nr. 1 b) findet er sich immer noch!
104 da bislang nur eine relativ kleine Anzahl von Staaten das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft kenne, bliebe sonst einer Vielzahl von ausländischer Staatsangehöriger selbst nach langjährigem Aufenthalt im Inland die Begründung einer Lebenspartnerschaft versagt, weil ihr Heimatrecht ein solches Rechtsinstitut (noch) nicht kenne, vgl. BT-Drucks. 14/3751 S. 60.
105 so z. B. in Dänemark, Norwegen, Schweden, Island.
106 vgl. Süß, DNotZ 2001, 168, 169 m. w. N.
107 so ausdrücklich die Entwurfsbegründung, BT-Drucks. 14/3751 S. 60; z.T. führt dies zur Befürchtung, Deutschland werde zum „Partnerschaftsparadies" mit entsprechendem „Partnerschaftstourismus", vgl. Wagner IPrax 2001, 281, 287.
108 zum „hinkenden Rechtsverhältnis" ausführlich Schotten, Das Internationale Privatrecht in der notariellen Praxis.
109 demnach ist auch eine Rechtswahl, die die Partner nach ausländischem Kollisionsrecht getroffen haben, unbeachtlich.
110 Verkaufen also zwei nach niederländischem Recht in Partnerschaft lebende Beteiligte ein in Deutschland belegenes Grundstück, gilt prinzipiell niederländisches Güterrecht; anders als im Eherecht läßt sich der Problematik auch nicht durch eine Rechtswahlklausel aus dem Weg gehen.
111 grds. Heimatrecht des Lebenspartners; vielfältige Rechtswahlmöglichkeiten.
112 die Regelung entspricht Art. 16 Abs. 2 EGBGB im Eherecht; eine Entsprechung zu Art. 16 Abs. 1 EGBGB war nach der Entwurfsbegründung wegen der Kappungsgrenze in Art. 17 Abs. 4 EGBGB nicht erforderlich, BT-Drucks. 14/3751 S. 60.
113 Pacte civil de solidarité, Art. 515-1 ff. code civil; zum PACS vgl. Ferrand, FamRZ 2000, 517/521.

Lebenspartnerschaft (§§ 15 ff. LPartG) umgangen werden. Denn der PACS kann nach französischem Recht jederzeit, auch einseitig, beendet werden.

Ist der Registrierungsstaat nicht Deutschland, wird die Geltung ausländischen Rechts durch Art. 17a Abs. 4 EGBGB u. U. eingeschränkt. Nach dieser Bestimmung gehen die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft im Inland nicht weiter als nach den Bestimmungen des BGB und des LPartG vorgesehen. Der Hintergrund dieser Vorschrift ist unklar[114]; schlimmer ist allerdings, daß auch die Anwendung der Vorschrift unklar ist: so geht z. B. das niederländische Güterrecht eingetragener Lebensgemeinschaften in mehrfacher Hinsicht weiter als das deutsche „Güterrecht" der eingetragenen Lebenspartnerschaft", indem es von Gesetzes wegen eine Art Gütergemeinschaft eintreten läßt. Führt nun die Anwendung von Art. 17a Abs. 4 EGBG dazu, daß die Ausgleichsgemeinschaft als (zumindest faktischer, s. o.) „Standardgüterstand" eintritt? Oder tritt gem. § 6 Abs. 3 LPartG Vermögenstrennung ein, weil kein Vermögensstand vereinbart wurde[115]? Es erscheint vorzugswürdig, Art. 17a Abs. 4 EGBGB dahingehend auszulegen, daß er solche Wirkungen einer Lebenspartnerschaft verhindert, die eine Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht in dieser Art überhaupt nicht haben kann[116]. Die niederländische Gütergemeinschaft wäre demnach anzuerkennen, da auch das deutsche Lebenspartnerschaftsrecht – zumindest nach der hier vertretenen Ansicht – die Gütergemeinschaft aufgrund Lebenspartnerschaftsvertrag kennt.

Für die Erbfolge beläßt es Art. 17a Abs. 1 S. 2 EGBGB grundsätzlich bei der Verweisung auf das Heimatrecht (Art. 25 Abs. 1 EGBGB). Gewährt das Erbstatut dem Lebenspartner jedoch kein gesetzliches Erbrecht[117], so gilt „insoweit" wieder das Recht des Registrierungsstaates. Auf diese Weise tritt ein erbrechtlicher „Normenmix" ein, bei der einerseits die Reichweite des Erbrechts des Registrierungsstaates unklar ist (z. B. ist fraglich, ob das Recht des Registrierungsortes auch dann gelten soll, wenn das nach Art. 25 EGBGB anwendbare Recht kein Pflichtteilsrecht kennt) und der andererseits zu schwierigen Angleichungsproblemen führt[118]. Zudem ist – wie immer im IPR – der Vorrang völkerrechtlicher Verträge zu berücksichtigen, die u. U. die Anwendung deutschen Erbrechts ausschließen.

Für die unterhaltsrechtlichen Folgen gilt gem. Art. 17a Abs. 1 S. 2 EGBGB ebenfalls die allgemeine Vorschrift des Art. 18 EGBGB (grds. Recht des Aufenthaltsortes). Auch diesbezüglich gilt die hinsichtlich des Erbrechts beschriebene Problematik des „Normenmixes", da auch hinsichtlich des Unterhaltsrechts das Recht des Registrierungsortes gilt, soweit das nach Art. 18 EGBGB anwendbare Recht keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch des Lebenspartners kennt.

Insgesamt führt die Regelung in Art. 17a EGBGB dazu, daß die Lebenspartnerschaft für Ausländer mit besonderen Risiken verbunden ist, weil die Wirkungen vielfach auf den Staat beschränkt bleiben, in dem die Lebenspartnerschaft registriert worden ist. Zudem können Widersprüche des deutschen Partnerschafts- mit dem ausländischen Heimatrecht entstehen. Diese Probleme können durch notarielle Gestaltung minimiert werden, s. u.

C.
Notarielle Gestaltungshinweise

Inwiefern wirkt sich nun die Einführung des LPartG auf die notarielle Praxis aus?

Hier sind mehrere Bereiche zu unterscheiden:

- Auswirkungen auf die notarielle Praxis ergeben sich natürlich zum einen im Zusammenhang mit dem in § 7 LPartG geregelten Lebenspartnerschaftsvertrag, dessen Abschluß Begründungsvoraussetzung für die eingetragene Lebenspartnerschaft ist, sofern sich die Lebenspartner nicht für die Ausgleichsgemeinschaft entscheiden. Zwar definiert das LPartG den Lebenspartnerschaftsvertrag in § 7 als „Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse". Auszugehen ist jedoch hier – wie beim Ehevertrag[119] – von einem „erweiterten Lebenspartnerschaftsvertragsbegriff, in dem auch Regelungen hinsichtlich der persönlichen Beziehungen getroffen werden können (vgl. dazu unter 1.).
- Auswirkungen hat das LPartG aber auch auf die allgemeine Beurkundungspraxis. Dies zum einen im Hinblick auf verfahrensrechtliche Neubestimmungen (vgl. die Änderungen im FGG und im Beurkundungsgesetz), zum anderen jedoch auch aufgrund der im LPartG geregelten Rechtswirkungen (z. B. die rechtsgeschäftlichen Beschränkungen in § 8 LPartG oder die internationalprivatrechtlichen Regelungen in Art. 17a EGBGB) sowie im Hinblick auf das gesetzliche Erbrecht des Lebenspartners (hier sind die badischen Notare zudem als Nachlaßrichter betroffen).
- Schließlich schafft das LPartG neue Betätigungsfelder für den Notar, z. B. im Hinblick auf die Beurkundung von Aufhebungserklärungen i. S. v. § 15 LPartG bzw. deren Widerruf.

1. Gestaltungshinweise zu Lebenspartnerschaftsverträgen

Zwar geht der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesmaterialien[120] grundsätzlich von der Doppelverdiener-Lebenspartnerschaft aus. Tatsächlich sind gleichgeschlechtliche Lebenspartner wohl in den meisten Fällen sog. „dinks"; es gibt jedoch durchaus auch Lebenspartnerschaften, die der – dem BGB noch immer zugrundeliegenden – Idee der „Haushaltsführungsehe" entsprechen. Zudem leben, auch wenn das LPartG rechtlich keine gemeinsame Elternschaft kennt, in vielen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften minderjährige Kinder, die häufig schwerpunktmäßig von einem Partner (nicht unbedingt dem leiblichen Vater/Mutter) betreut werden. Auch hier können Ungleichgewichtslagen entstehen, die durch vertragliche Gestaltung auszugleichen sind. Dabei kann die im Bereich der Eheverträge verwendete „Typenbildung" wertvolle Hilfe lei-

114 zur Kritik vgl. Süß, DNotZ 2001, 169, 170; nach der Entwurfsbegründung soll Art. 17a Abs. 4 EGBGB ein „Kompromiß zwischen Vertrauensschutz für die Beteiligten einerseits und Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs im Inland andererseits" sein; was das bedeuten soll, erschließt sich mir nicht.

115 Die Entwurfsbegründung verweist die Lebenspartner darauf, daß sie gem. Art. 17a Abs. 3 EGBGB durch Neuregistrierung der Partnerschaft in Deutschland einen Statutenwechsel herbeiführen könnten; allerdings stellt sich dann für die Berechnung des Überschußausgleichs bei der Ausgleichsgemeinschaft das weitere Problem, ob auf den Zeitpunkt der Erst- oder der Neuregistrierung abzustellen ist; zum Ganzen ausführlich Süß, DNotZ 2001, 168 ff.

116 dieser Vorschlag stammt von Süß, DNotZ 2001, 168, 173.

117 es genügt nicht, daß das Recht des Registrierungsstaates nur eine andere oder mindere Beteiligung des Lebenspartners am Nachlaß vorsieht, vgl. Wagner, IPrax 2001, 281, 290.

118 zu der ähnlichen Problematik im Bereich von §§ 1931, 1371 BGB vgl. statt vieler Soergel/Schurig, BGB, 12. Auflage, 1996, Art. 25 EGBGB m. w. N.).

119 der ja zunächst auch nur die güterrechtlichen Verhältnisse betrifft; die Praxis geht jedoch von einem „erweiterten Ehevertragsbegriff" aus, der weitergehende Regelungen enthält, vgl. hierzu Langenfeld, FamRZ 87, 9 ff.; Schwab, FamRZ 2001, 369 empfiehlt dagegen, für eine umfassendere Regelung enthaltenden Vertrag den Begriff „Ehevereinbarung" zu verwenden.

120 vgl. BT-Drucks. 14/3751, S. 42.

sten[121]. Im übrigen finden viele im Bereich der Lebenspartnerschaft auftauchenden Probleme ihre Entsprechung entweder im Recht der Ehe oder im Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Hinsichtlich der Formulierung kann daher – unter Berücksichtigung der Terminologie des LPartG – weitgehend auf bisher bei Eheverträgen oder bei Verträgen für nichteheliche Lebensgemeinschaften verwendetes Material zurückgegriffen werden.

Zu den einzelnen Regelungsbereichen:

a) Vermögensrechtliche Regelungen

aa) Vermögensstand

Die in § 7 LPartG geregelten Formerfordernisse und mögliche Regelungsinhalte im Hinblick auf den Vermögensstand wurden bereits oben erörtert (vgl. unter B 1. und 2.).

Hier deshalb nur noch einige klarstellende Hinweise:

Zulässig sind in jedem Fall die Vereinbarung von Vermögenstrennung sowie die Vereinbarung sämtlicher im Ehevertragsrecht zulässigen Modifizierungen der Zugewinngemeinschaft, also im Lebenspartnerschaftsvertrag der Ausgleichsgemeinschaft (insbesondere Ausschluß des Überschußausgleichs im Fall der Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Herausnahme einzelner Vermögensgegenstände aus dem Überschußausgleich).

Da den Lebenspartnern erst seit dem 1. 8. 2001 eine gesetzliche Institution für ihr Zusammenleben zur Verfügung steht und deshalb häufig ein langjähriger Zeitraum des nicht-ehelichen Zusammenlebens mit gemeinschaftlicher Vermögensbildung gegeben ist, ist hier häufig Regelungsbedarf gegeben. Insbesondere bietet sich die Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses an, um später Streit zu vermeiden. Ein solches Vermögensverzeichnis ist – wie bei Eheverträgen – auch dann hilfreich, wenn einer der Lebenspartner überschuldet ist. Denn auch für Lebenspartner enthält das Gesetz ansonsten zugunsten der Gläubiger die Vermutung des Eigentums und des Besitzes des „Schuldner-Lebenspartners" (§ 8 Abs. 1 LPartG i. V. m. §§ 739 Abs. 2 ZPO, 1365 BGB)[122].

Soll Vermögenstrennung vereinbart werden, so ist darauf zu achten, daß diese nach dem LPartG nicht allein dadurch eintritt, daß der nach § 6 Abs. 2 LPartG vorgesehene Überschußausgleich ausgeschlossen wird, sondern daß der Vermögensstand der Vermögenstrennung ausdrücklich gewählt werden muß (es sei denn, er tritt nach § 6 Abs. 3 LPartG ein).

Im Unterschied zum Güterstand der Gütertrennung in Eheverträgen ist bei der Vermögenstrennung nach dem LPartG zu beachten, daß vorbehaltlich einer anderen vertraglichen Regelung die Verfügungsbeschränkungen des §§ 8 Abs. 2 LPartG i. V. m. §§ 1365, 1369 BGB auch für den Vermögensstand der Vermögenstrennung gelten. Die (Nicht-)Geltung der §§ 1365, 1369 BGB muß daher ausdrücklich geregelt werden.

Ob auch der Güterstand der Vermögensgemeinschaft entsprechend der Gütergemeinschaft i. S. d. §§ 1415 ff. BGB vereinbart werden kann, ist umstritten (s. o.). Endgültige Klarheit wird in dieser Frage wohl erst durch die Rechtsprechung erfolgen. Es können aber wohl keine Bedenken dagegen bestehen, vertraglich Gesamthandsvermögen zu begründen[123].

Da – wie bereits dargelegt – gem. § 6 Abs. 3 LPartG Vermögenstrennung eintritt, wenn der Lebenspartnerschaftsvertrag unwirksam ist, sollte für den Fall der Nichtigkeit einer bestimmten Vereinbarung eine „salvatorische Klausel" aufgenommen werden, wenn der Eintritt der Vermögenstrennung vermieden werden soll. Es erscheint auch als sinnvoll, für den Fall der Unwirksamkeit der getroffenen Vereinbarung eine hilfsweise Regelung zu treffen, die über die Vermögenstrennung hinausgeht[124].

bb) Unterhalt und Altersvorsorge

Die Unterhaltspflicht während der Dauer der Lebenspartnerschaft wird grundsätzlich nicht regelungsbedürftig sein.

Regelungsbedarf kann aber dann bestehen, wenn in der Lebenspartnerschaft minderjährige Kinder (entweder aus einer früheren heterologen Beziehung, aufgrund einer Adoption oder ein „gemeinschaftliches Kind" aufgrund moderner Fortpflanzungsmechanismen) leben. Um hier dem Kind einen Unterhaltsanspruch auch gegen den gesetzlich nicht unterhaltsverpflichteten Lebenspartner zu verschaffen, kann sich ein Unterhaltsvertrag zugunsten des betreffenden Kindes anbieten.

Im Hinblick auf den Unterhalt bei Getrenntleben ist zu beachten, daß ein Verzicht für die Zukunft unwirksam ist, §§ 13 Abs. 2, S. 2 LPartG i. V. m. §§ 1361 Abs. 4 S. 4, 1360 a Abs. 3, 1614 BGB. Ein gewisser Spielraum zur Ausgestaltung des Getrenntlebensunterhalts wird jedoch auch hier zu berücksichtigen sein[125].

Da unklar ist, ob dem den Unterhalt geltend machenden Lebenspartner auch eine seiner Ausbildung nach „unangemessene" Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann (s. o.) sollte diese Frage im Wege der Vereinbarung geklärt werden.

Diese Klarstellung empfiehlt sich auch für den nachpartnerschaftlichen Unterhalt, auf den – im Gegensatz zum Unterhalt bei Getrenntleben – auch für die Zukunft verzichtet werden kann, s. o. Wegen der Weite der Generalklausel in § 16 Abs. 1 LPartG erscheint es auch sinnvoll, die Voraussetzungen, ob und wann ein Unterhaltsanspruch besteht (ggf. unter Rückgriff auf die Formulierungen in §§ 1569 ff. BGB) zu regeln[126].

Da das LPartG keine Regelungen zum Versorgungsausgleich enthält, besteht Regelungsbedarf, wenn ein Lebenspartner partnerschaftsbedingt auf eine eigene Erwerbstätigkeit und damit auch auf die Begründung von Rentenanwartschaften verzichtet. Es besteht dann die gleiche Situation wie bei nichtehelichen Partnern, die diese Lebensentscheidung getroffen haben. Hinsichtlich möglicher Regelungen kann daher auf die hierzu bereits existierende Literatur zurückgegriffen werden[127].

cc) Gemeinsame Wohnung, Hausrat

Vor dem Hintergrund der geänderten §§ 569 BGB ff. und der §§ 13, 14, 17, 18, 19 ff. LPartG sind vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der gemeinsamen Wohnung und des Hausrats in der Regel entbehrlich. Die Vereinbarung eines „vorsorglichen" Übernahmerechts einer gemeinsamen Wohnung/eines gemeinsamen Hauses für den Fall der Krise kann jedoch auch hier Sinn machen.

121 vgl. Grziwotz, DNotZ 2001, 281, 283; Langenfeld, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 4. Aufl. 2000, Rdn. 935 ff.
122 siehe Zimmermann, Eheverträge, Scheidungs- und Unterhaltsvereinbarungen, 2. Aufl. 1996, 23.
123 vgl. Grziwotz, DNotZ 2001, 280, 301.
124 dies schlägt Grziwotz in DNotZ 2001, 285, 289 vor.
125 vgl. diesbezüglich zum Eherecht z. B. OLG Köln v. 21. 5. 1999, FamRZ 2000, 609.
126 vgl. Mayer, ZEV 2001, 169, 175.
127 Grziwotz, Partnerschaftsvertrag für die nichteheliche Lebensgemeinschaft, 3. Aufl. 1999.

b) Regelung der persönlichen Beziehung

Im Hinblick auf die Regelung der persönlichen Beziehung stellen sich m. E. ähnliche Probleme der Grenzen des Regelungsbereichs wie bei Ehegatten[128].

Unproblematisch sind Regelungen im Hinblick auf den Lebenspartnerschaftsnamen sowie Regelungen zur gegenseitigen Fürsorge und Unterstützung (z. B. Regelungen in Bezug auf die Pflege eines erkrankten Lebenspartners; Unterstützung bei der Betreuung von Familienangehörigen).

Ob Lebenspartner die Einzelheiten der Haushaltsorganisation und wechselseitigen Mitarbeitspflichten regeln können, dürfte wie bei Ehegatten umstritten sein[129].

Grziwotz hält auch Vereinbarungen über das Sexualverhalten für zulässig, da sich der Begriff des Sexualverhaltens unter den Begriff der „gemeinsamen Lebensgestaltung" subsumieren lasse. Ich halte diese Ansicht vor dem Hintergrund von § 138 BGB jedoch für falsch; im übrigen hätte diese Ansicht das merkwürdige Ergebnis, daß die Verpflichtung – da § 888 Abs. 3 ZPO nicht auf das LPartG Bezug nimmt – sogar einklagbar wäre!

Unzulässig sind jedenfalls Klauseln, die eine Trennung der Partner erschweren sollen, insbesondere Vertragsstrafen für den Fall der Lösung von der Lebenspartnerschaft.

Die Erteilung von Vollmachten, wie sie Partnern, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben, immer wieder empfohlen werden, ist nach Einführung des LPartG von geringerer Bedeutung. Sinnvoll können Vollmachten aber immer noch sein, insbesondere, soweit in der Partnerschaft Kinder leben und der sorgeberechtigte Partner nicht das alleinige Sorgerecht hat (so daß dem anderen Lebenspartner nicht einmal das „kleine Sorgerecht" des § 9 LPartG zusteht).

Formulierungsvorschlag für die Vereinbarung von Vermögenstrennung mit Unterhaltsverzicht:

Erschienen sind:

1. Frau A
2. Frau B

Die Erschienenen wiesen sich durch gültige amtliche Lichtbildausweise aus. Die Erschienenen erklärten zunächst:

Wir beabsichtigen, ... vor (der zuständigen Behörde) in ... die Lebenspartnerschaft nach dem LPartG miteinander einzugehen.

Dies vorausgeschickt erklärten die Erschienenen zur notariellen Niederschrift den folgenden

Lebenspartnerschaftsvertrag

§ 1

Wir vereinbaren für unsere Lebenspartnerschaft den Vermögensstand der Vermögenstrennung.

Über Wesen und Bedeutung des Vermögensstandes der Vermögenstrennung in familien- und erbrechtlicher Hinsicht wurden wir von dem beurkundenden Notar belehrt. Insbesondere wurden wir auf den Ausschluß des Überschußausgleichs gem. § 6 Abs. 2 LPartG im Falle der Scheidung unserer Ehe hingewiesen. Ferner wurden wir auf eine etwaige Änderung der Erbquote hingewiesen.

§ 2

Wir schließen hiermit die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB für das beiderseitige Vermögen völlig aus, d. h. jeder kann über sein Vermögen – auch zur Gänze – völlig frei verfügen.

§ 3

Für den Fall der Aufhebung unserer Lebenspartnerschaft verzichten wir auf jegliche Zeit Unterhaltsansprüche für die Zeit nach der Scheidung, und zwar auch für den Fall der Not. Der Verzicht wird wechselseitig angenommen. Wir stellen übereinstimmend fest, daß gegenwärtig wechselseitig kein Unterhaltsanspruch besteht.

§ 4

Die Kosten dieses Vertrages tragen wir je zur Hälfte.

Schluß

Beantragt werden:

je eine Ausfertigung für die Beteiligten

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und allseits eigenhändig unterschrieben wie folgt:

c) Kosten

Der Geschäftswert des Lebenspartnerschaftsvertrags wird nach denselben Regeln bestimmt wie der Geschäftswert eines Ehevertrags (vgl. § 39 Abs. 4 S. 4 KostO). Gem. § 46 Abs. 3 KostO ist der Lebenspartnerschaftsvertrag, der mit einem Erbvertrag verbunden wird, ebenso wie der Ehevertrag privilegiert[130]. Aus dieser Gleichstellung ergibt sich die für für badische Notare interessante Frage, ob auch für Lebenspartnerschaftsverträge die Gebührenanteilsregelung des § 12 LJKG gilt; wegen der bundesrechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnerschaftsverträgen und Eheverträgen läge nahe, daß diese Gleichstellung auch für das LJKG gelten muß. Auf Nachfrage teilte das Ministerium jedoch mit, daß Lebenspartnerschaftsverträge den Eheverträgen für Zwecke des LJKG **nicht** gleichgestellt sind. Eine Anpassung der landesrechtlichen Regelung an Bundesrecht sei – angesichts der anstehenden Reformen im Notariat – auch nicht beabsichtigt.

2. Gestaltungshinweise für die sonstige Beurkundungspraxis

a) Verfügungsbeschränkungen/ Auswirkungen des vereinbarten Vermögensstandes

In der sonstigen Beurkundungspraxis machen sich vor allem die Auswirkungen von § 8 Abs. 2 LPartG bemerkbar: Da für Lebenspartner die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB – nochmals: vermögensstandsunabhängig – gelten, muß in jeder Urkunde, in der einer der Beteiligten möglicherweise über sein Vermögen im Ganzen verfügt, angegeben werden, ob die Beteiligten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

128 vgl. hierzu eingehend Grziwotz, MDR 1998, 1075 ff.
129 Grziwotz, DNotZ 2001, 281, 289.

130 d. h. der Geschäftswert wird nur einmal berechnet, und zwar nach dem Vertrag, der den höchsten Geschäftswert hat.

Nicht nur auf der Veräußererseite, auch auf der Erwerberseite kann die Tatsache, daß einer der Beteiligten in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt, eine Rolle spielen: hält man die Vereinbarung der Vermögensgemeinschaft für zulässig, ist anzugeben, ob das erworbene Vermögen in das Gesamtgut fällt[131].

Die Personenstandsangabe „ledig" bzw. „nicht verheiratet" im Urkundeneingang sollte daher grundsätzlich ergänzt werden durch die Angabe, ob die Beteiligten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben oder nicht[132]. Lebt einer der Beteiligten in eingetragener Lebenspartnerschaft, ist auch der vereinbarte Vermögensstand anzugeben.

Formulierungsvorschlag 1 (keine eingetragene Lebenspartnerschaft):

„Güterrechtliche Beschränkungen bestehen nicht. Die Beteiligten sind nach ihren Angaben weder verheiratet noch leben sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft."

Formulierungsvorschlag 2 (eingetragene Lebenspartnerschaft mit Vermögenstrennung)

„Güterrechtliche Beschränkungen bestehen nicht. Der Beteiligte Ziffer 1 lebt in eingetragener Lebenspartnerschaft, für die Vermögenstrennung vereinbart wurde. Die Beteiligte Ziffer 2 ist nach ihren Angaben in Zugewinngemeinschaft verheiratet. Der Beteiligte Ziffer 1 versichert, in dieser Urkunde nicht über sein gesamtes oder wesentliches Vermögen zu verfügen."

b) Verfügungen von Todes wegen

Bei der Gestaltung von Verfügungen von Todes wegen bei Lebenspartnern ist zu berücksichtigen, daß Lebenspartner zwar hinsichtlich des Erb- und des Pflichtteilsrecht dem Ehegatten weitgehend gleichgestellt sind (s. o.), daß aber Lebenspartner erbschaftssteuerlich weiterhin wie völlig Fremde behandelt werden[133]. Während dem überlebenden Ehegatten ein persönlicher Freibetrag von DM 600.000,00 (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) eingeräumt ist, ihm außerdem noch die Steuerfreiheit des Zugewinnausgleichs (§ 5 ErbStG) und der persönliche Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG) zugute kommen und die Versteuerung nach der niedrigsten Steuerklasse I erfolgt, beträgt der Freibetrag für Lebenspartner nach der Steuerklasse III lediglich DM 10.000,00. Der Steuersatz dieser Steuerklasse beträgt bei Einkommen bis DM 1 Mio. 17-29% (§ 19 ErbStG). Ob der Voraus entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG erbschaftssteuerfrei bleibt, weil auch das LPartG vom Voraus spricht, ist zweifelhaft. Insoweit wäre das LPartG nämlich wohl zustimmungsbedürftig gewesen.

Damit stellen sich bei der Beurkundung letztwilliger Verfügungen von Lebenspartner ähnliche Probleme wie bei letztwilligen Verfügungen im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft[134] (wobei bei Lebenspartnern jedoch das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht zu berücksichtigen ist).

Kann eine hohe erbschaftssteuerliche Belastung nur durch eine Ausschlagung der Erbschaft oder durch Nichtgeltendmachung des Pflichtteilsanspruchs vermieden werden, ist dies besonders schmerzlich, wenn dadurch Personen begünstigt werden, die der überlebende Lebenspartner eigentlich nicht begünstigen möchte (nämlich die ihn häufig nicht akzeptierenden Verwandten des Erblassers).

Es ist daher ein Ausgleich zu schaffen zwischen dem Interesse, den Lebensparter finanziell abzusichern und dem Interesse, aus erbschaftssteuerlichen Gründen eine Übersicherung zu vermeiden. Dies gilt umso mehr, wenn Kinder vorhanden sind, die gegenüber einem Lebenspartner in eine günstigere Steuerklasse fallen.

Denkbar ist in einem solchen Fall, daß dem überlebenden Lebenspartner nur bestimmte Gegenstände sowie ein zeitlich befristetes Verbleiben der beim Tod des Erstversterbenden genutzten Wohnung zugewandt werden. Die Stellung des überlebenden Lebenspartners kann dadurch gestärkt werden, daß er als Testamentsvollstrecker eingesetzt wird, dem die Erfüllung der Vermächtnisse obliegt.

Wird der überlebende Lebenspartner durch die Beschränkung auf Vermächtnisse teilweise enterbt, so daß er entsprechende Pflichtteilsergänzungsansprüche hat (die vererblich sind!), sollte ein Verzicht auf Pflichtteilsergänzungsansprüche in die Urkunde mitaufgenommen werden. Ist der Erbfall bereits eingetreten, kann der überlebende Partner auf die Geltendmachung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen verzichten[135].

Beabsichtigen Lebenspartner, ein – nunmehr auch ihnen offenstehendes – gemeinschaftliches Testament zu errichten, sollte im Hinblick auf die Bindungswirkung besonders eingehend beraten werden. Setzen Lebenspartner sich wechselseitig zu Alleinerben ein, ist zu überlegen, ob – trotz der erbschaftssteuerlichen Belastung – auch die Schlußerbfolge geregelt werden soll. Wird nämlich der Schlußerbfall nicht geregelt, erben die gesetzlichen Erben des überlebenden Partners, und zwar auch das Vermögen, das vom erstversterbenden Partner stammt (ein Ergebnis, das besonders unerwünscht sein kann, wenn die gleichgeschlechtliche Orientierung des Erblassers von den gesetzlichen Erben nicht akzeptiert wurde).
Fallen die Schlußerben im Verhältnis zu den Partnern – wie dies der Regelfall sein wird – nicht in dieselbe Erbschaftssteuerklasse, so sollte zum Erhalt der günstigeren Erbschaftssteuerklasse im Verhältnis des Nacherben zum „ursprünglichen" Erblassers (§ 6 Abs. 2 S. 2 ErStG: auf Antrag ist das Verhältnis zum Erblasser zugrunde zu legen) eine Vor- und Nacherbfolge angeordnet werden.

Ist inländisches Betriebsvermögen vorhanden und wird der Betrieb fortgeführt, so kann der zusätzliche Freibetrag von DM 500.000,00 verbunden mit dem Bewertungsabschlag und der Besteuerung nach der Steuerklasse I (§§ 13, 19 a ErbStG) zur Steuerentlastung in der Weise verwendet werden, daß dem Lebenspartner das Betriebsvermögen verbunden mit dem Freibetrag zugewandt wird, während das Privatvermögen (evtl. belastet mit einem Wohnrecht für den Lebenspartner) die Kinder oder sonstigen Erben des Erstversterbenden erhalten[136]. Ist nur Privatvermögen vorhanden, so kann lediglich die weiterhin vorhandene Besserstellung von Immobilienvermögen zur Erbschaftssteuerentlastung eingesetzt werden. In jedem Fall sollte in diesem Bereich ein Steuerberater beigezogen werden.

131 geht man mit Grziwotz von der Unzulässigkeit der Vereinbarung der Gütergemeinschaft aus, muß festgestellt werden, ob zum vertraglich vereinbarten Gesamthandsgut erworben wird.
132 es sei denn, man versteht den Begriff „ledig" als „nicht verheiratet und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebend".
133 die entsprechenden erbschaftssteuerlichen Regelungen finden sich erst im LPartErgG.
134 vgl. hierzu eingehend Grziwotz, Partnerschaftsvertrag für die nichteheliche Lebensgemeinschaft, 3. Aufl. 1998 S. 78 ff.; derselbe in ZEV 1999, 299 ff.
135 vgl. hierzu Süß, DNotZ 2001, 168 ff.
136 vgl. Grziwotz, ZEV 1999, 299.

3. Trennungserklärungen

Die Trennungserklärung nach § 15 LPartG, die gem. § 13 BeurkG vom Notar zu beurkunden ist, muß eindeutig den Willen zum Ausdruck bringen, die Lebenspartnerschaft nicht mehr fortsetzen zu wollen. Insbesondere dürfen keine Bedingungen oder Zeitbestimmungen erklärt werden, s. o. Die Angabe von Gründen, die für die Trennungserklärung ausschlaggebend sind, ist bei Erklärungen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LpartG nicht erforderlich.

Wird die Trennungserklärung von beiden Lebenspartnern gemeinsam abgegeben, ist folgende Formulierung denkbar:

Erschienen sind:

1. Frau A, geb. am ..., wohnhaft in ...

2. Frau B, geb. am ..., wohnhaft in ...

Die Erschienenen wiesen sich durch gültige amtliche Lichtbildausweise aus. Die Erschienenen erklärten zunächst:
Wir sind am ... vor (der zuständigen Behörde) in ... die Lebenspartnerschaft nach dem LPartG miteinander eingegangen. Wir beabsichtigen, den Antrag auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 LPartG zu stellen.

Dies vorausgeschickt erklärten die Erschienenen zur notariellen Niederschrift die folgenden

Trennungserklärungen

Ich, Frau A, möchte die am ... vor ... (der zuständigen Behörde) in ... mit Frau B eingegangene Lebenspartnerschaft nicht mehr fortsetzen.

Ich, Frau B, möchte die am ... vor ... (der zuständigen Behörde) in ... mit Frau A eingegangene Lebenspartnerschaft nicht mehr fortsetzen.

Der beurkundende Notar hat uns über die Bedeutung dieser Erklärungen und die Fristen für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft sowie über die Möglichkeit des Widerrufs dieser Erklärungen belehrt.

Die Kosten dieser Urkunde tragen wir je zur Hälfte.

Wir beantragen die Erteilung von je einer beglaubigten Ablichtung an uns.

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und allseits eigenhändig unterschrieben wie folgt:

Wird die Trennungserklärung nur von einem Lebenspartner gemeinsam, ist folgende Formulierung denkbar:

Erschienen ist:

1. Herr A, geb. am ..., wohnhaft in...

Der Erschienene wies sich durch gültigen amtlichen Lichtbildausweis aus. Der Erschienene erklärte zunächst:

Ich bin am ... vor (der zuständigen Behörde) in ... die Lebenspartnerschaft nach dem LPartG mit Herrn B, geb. am ..., wohnhaft in ... eingegangen. Ich beabsichtige, den Antrag auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 LPartG zu stellen.

Dies vorausgeschickt erklärte der Erschienene zur notariellen Niederschrift die folgende

Trennungserklärung

Ich möchte die am ... vor ... (der zuständigen Behörde) in ... mit Herrn B eingegangene Lebenspartnerschaft nicht mehr fortsetzen.

Der beurkundende Notar hat mich über die Bedeutung dieser Erklärung und die Fristen für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft sowie über die Möglichkeit des Widerrufs dieser Erklärung belehrt. Mit ist bekannt, daß die Frist gem. § 15 Abs. 2 Nr. 2 LPartG erst mit Zustellung dieser Erkärung durch den Gerichtsvollzieher beginnt. Diese Zustellung werde ich selbst veranlassen.

Die Kosten dieser Urkunde trage ich.

Ich beantrage die Erteilung einer Ausfertigung sowie einer beglaubigten Ablichtung an mich.

Die vorstehende Niederschrift wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und allseits eigenhändig unterschrieben wie folgt:

Wird eine Trennungserklärung widerrufen, könnte folgende Formulierung verwendet werden:

Erschienen ist:

1. Herr A, geb. am ..., wohnhaft in ...

Der Erschienene wies sich durch gültigen amtlichen Lichtbildausweis aus. Der Erschienene erklärte zunächst:

Ich bin am ... vor (der zuständigen Behörde) in ... die Lebenspartnerschaft nach dem LPartG mit Herrn B, geb. am ..., wohnhaft in ... eingegangen. Ich habe am ... zur notariellen Niederschrift des Notars ... bei dem Notariat ... (UR-Nr.) erklärt, diese Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen.

Dies vorausgeschickt erklärte der Erschienene zur notariellen Niederschrift den folgenden

Widerruf einer Trennungserklärung

Hiermit widerrufe ich meine am ... zur notariellen Niederschrift des Notars ... bei dem Notariat ... (UR-Nr.) abgegebene Erklärung, die am ... vor ... (der zuständigen Behörde) in ... mit Herrn B eingegangene Lebenspartnerschaft nicht mehr fortsetzen zu wollen.

Der beurkundende Notar hat mich über die Bedeutung dieser Erklärung (ggf. – falls es sich um den Widerruf einer übereinstimmenden Trennungserklärung handelt – und die Fristen für die Aufhebung der Lebenspartnerschaft) belehrt.

Ich beantrage die Erteilung einer beglaubigten Ablichtung an mich.

Die Kosten dieser Urkunde trage ich.

Die vorstehende Niederschrift wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und allseits eigenhändig unterschrieben wie folgt:

Wie bereits oben dargelegt, wird z. T. die Abgabe von Trennungserklärungen „auf Vorrat" empfohlen, um Lebenspartnern ein Äquivalent zu der bei Ehegatten von der Rechtsprechung gebilligten Möglichkeit der Absprache über die Trennungszeit[137] zu bieten[138]. Grziwotz problematisiert, ob solche

137 vgl. Grziwotz, DNotZ 2001, 280, 294 m. w. N.

138 vgl. zu diesem Vorschlag Finger, FÜR 2000, 291, 293; derselbe in MDR 2000, 199, 202; ähnlich Muscheler, Das Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft, S. 221, der sogar vorschlägt: „Ein guter Berater wird den Lebenspartnern empfehlen, gleich nach der Partnerschaftsbegründung vor dem zuständigen Beamten noch den Notar aufzusuchen und in beiderseitiger Abstimmung Erklärungen nach § 15 Abs. 2 LPartG abzugeben. Vor Begründung der Lebenspartnerschaft kommt eine Erklärung freilich nicht in Betracht."

„Vorratserklärungen" vor dem Hintergrund der (jedenfalls nach h. M.) unzulässigen Vereinbarungen zwischen Ehegatten über eine Erleichterung der Scheidung[139] ebenfalls unzulässig sind. Er kommt diesbezüglich zu dem – m. E. überzeugendem – Schluß, daß zwar die Verpflichtung in einem Lebenspartnerschaftsvertrag, solche Trennungserklärungen abzugeben, nichtig sei, daß aber andererseits der um Beurkundung einer „Vorratserklärung" ersuchte Notar seine Mitwirkung nicht verweigern dürfe, da er ohnehin im Regelfall nicht wisse, ob die Lebenspartner wirklich beabsichtigten, ihre Lebenspartnerschaft zu beenden, und zudem verpflichtet sei, die Beteiligten über die Bedeutung ihrer Erklärung zu belehren[140].

Da Voraussetzung für das Entfallen des gesetzlichen Erbrechts des Lebenspartners gem. § 10 Abs. 3 LPartG der Ablauf der „Wartefrist" von 12 bzw. 36 Monaten ist (s. o.), sollte im Rahmen der Beurkundung der Aufhebungserklärung erörtert werden, ob ein Erbverzicht (wohl nur bei einvernehmlicher Aufhebung) oder der Widerruf einer den Lebenspartner begünstigenden letztwilligen Verfügung bzw. eine testamentarische Enterbung sinnvoll ist.

Kostenrechtlich gilt für die Trennungserklärungen und den Widerruf von Trennungserklärungen folgendes: Der Geschäftswert für Trennungserklärungen nach § 15 Abs. 2 LPartG beträgt gem. § 30 Abs. 3 KostO regelmäßig DM 5.000,00. Da es sich um eine einseitige Erklärung handelt, fällt eine Gebühr nach § 36 Abs. 1 KostO an, und zwar auch dann, wenn die Trennungserklärungen durch beide Lebenspartner abgegeben werden[141]. Trennungserklärungen durch beide Lebenspartner sind gegenstandsgleich.

D.
Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz

Zum Schluß noch ein kurzer Überblick über wesentliche Regelungen, die aus dem ursprünglichen Gesetzesentwurf gestrichen wurden und die nunmehr im Rahmen des Ergänzungsgesetzes realisiert werden sollen (dessen Schicksal allerdings äußerst ungewiß ist):

1. Steuerliche Vorschriften

Der Lebenspartner soll dem Ehegatten grunderwerbsteuerlich gleich gestellt werden, vor allem hinsichtlich der Möglichkeit des steuerfreien Erwerbs gem. § 3 GrEStG.

Einkommensteuerlich sollen die durch die Begründung einer Lebenspartnerschaft geschaffenen Unterhaltspflichten berücksichtigt werden, um dem Grundsatz der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Während einer bestehenden Partnerschaft soll zwar weiterhin eine Individualbesteuerung erfolgen (also anders als bei Ehegatten keine Zusammenveranlagung möglich sein). Jedoch soll ein fiktiver Unterhaltsbetrag als Sonderausgabe abzugsfähig sein, ähnlich wie beim Real-Splitting bei Ehegatten. Nach Trennung bzw. Aufhebung sollen tatsächliche Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder außergewöhnliche Belastungen nach § 33 a EStG abgezogen werden können.

Erbschaftsteuerlich soll ein Lebenspartner – vor allem hinsichtlich der Freibeträge und der Steuerklasse – einem Ehegatten gleichgestellt werden.

2. Beamtenrechtliche Vorschriften

Die persönliche Bindung eingetragener Lebenspartner soll auch beamtenrechtlich berücksichtigt werden, mit Änderungen im BBG, BBesG und weitern Vorschriften.

3. Bundessozialhilfegesetz und Bundesausbildungsförderungsgesetz

Der Lebenspartner soll dem Ehegatten auch sozialhilferechtlich und nach dem BaföG gleichgestellt werden.

E.
Zur Verfassungsmäßigkeit des LPartG

Gegenstand dieses Überblicks soll nicht die verfassungsrechtliche Problematik des LPartG sein. Dennoch stellt sich angesichts der Normenkontrollanträge der Bayerischen und der Sächsischen Staatsregierung vom 2. Juli 2001 und vom 15. Juni 2001, über die bisher noch nicht endgültig entschieden ist, die Frage nach der Zukunft des LPartG. Ist die Auseinandersetzung mit dem LPartG völlig unnötig, da das Gesetz schon bald für verfassungswidrig erklärt wird?

Z. T. wird das LPartG schon in formeller Hinsicht für verfassungswidrig gehalten. Durch die erst während des Gesetzgebungsverfahrens vorgenommene Aufspaltung des Gesetzesvorhaben in das LPartG und das LPartErgG werde willkürlich und rechtsmißbräuchlich das Erfordernis einer Zustimmung des Bundesrates umgangen; beide Gesetze stünden in einem untrennbaren Sachzusammenhang, das LPartG sei ohne das LPartErg kein sinnvolles Gesetz[142].

In materieller Hinsicht wird gegen die Verfassungsmäßigkeit des LPartG vor allem vorgebracht, das Gesetz verstoße gegen Art. 6 Abs. 1 GG, weil es mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft die Ehe imitiere und dem in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltenen Differenzierungs- und Abstandsgebot durch Übernahme von Regeln widerspreche, die in unverwechselbarer Weise den Kern und die Struktur von Ehe und Familie prägten. Außerdem beschränke das Gesetz in einer Art. 14 GG verletzenden Weise die Testierfreiheit der Lebenspartner, greife in verfassungswidriger Weise in das Elternrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils ein und verletzte mangels steuerrechtlicher Berücksichtigung der gesetzlichen Unterhaltspflicht von Lebenspartnern das durch Art. 3 Abs. 1 GG geschützte Gebot der Folgerichtigkeit.

Die von der Bayerischen und der Sächsischen Staatsregierung beantragte einstweilige Anordnung gem. § 32 BVerfGG dahingehend, daß das LPartG nicht wie in Art. 5 LPartG vorgesehen am 1. August 2001 in Kraft tritt, wurde mit Urteil vom 18. Juli 2001 mit 5:3 Stimmen abgewiesen.

Ein Hinweis auf den Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache ist in dieser Entscheidung allerdings nicht unbedingt zu sehen. Denn bei einer Entscheidung nach § 32 BVerfGG haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Gesetzes vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, der in der Hauptsache gestellte Antrag ist insgesamt unzulässig oder offensichtlich unbegründet[143]. Da das BVerfG in seiner Entscheidung eine solche offensichtliche Unzulässigkeit oder Unbegründetheit verneint hat, ist die Entscheidung über die

139 vgl. MüKo-Wacke, BGB, 4. Aufl. 2000, § 1353 Rdn. 1 m. w. N.
140 Grziwotz, DNotZ 2001, 280, 294.
141 Grziwotz, DNotZ 2001, 280, 302.

142 vgl. hierzu insbesonders Scholz/Uhle, NJW 2001, 393, 394.
143 BVerfGE 3, 34, 37.

Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung allein aufgrund einer Folgenabwägung ergangen: Das BVerfG hat die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, das Normenkontrollverfahren aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abgewogen, die entstünden, wenn die angegriffene Regelung außer Vollzug gesetzt wäre, die aber im Hauptsacheverfahren als verfassungsgemäß erweisen würde. Dabei ist das BVerfG zu dem Schluß gekommen, daß letzteres gravierendere Folgen hätte, da ein Außervollzugsetzen des LPartG in vielerlei Hinsicht zu einem endgültigem Rechtsverlust führen würde, während im ersteren Fall die durch das LPartG begründeten Rechtsfolgen „nach den allgemeinen Regeln rückabzuwickeln" seien.

Wie das BVerfG im Hauptsacheverfahren entscheiden wird, bleibt abzuwarten. M. E. sprechen gute Gründe dafür, daß ein partnerschaftliches Institut wie die eingetragene Lebenspartnerschaft neben der Ehe mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar ist[144]. Für gewichtiger halte ich die Einwände, die sich auf das durch Art. 3 GG geschützte Gebot der Folgerichtigkeit stützen. Es erscheint unlogisch, Lebenspartnern auf der einen Seite Unterhaltspflichten aufzubürden und ihnen ein gesetzliches Erbrecht samt Pflichtteilsrecht zuzusprechen, dies aber auf der anderen Seite nicht einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigen bzw. entsprechende Freibeträge zu gewähren, wie dies in der vergleichbaren Situation für Ehegatten der Fall ist. Möglicherweise vertraut der Gesetzgeber auch auf eine „gerichtliche Reparatur" des LPartG[145]. Wie dies allerdings mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung zu vereinbaren ist, ist eine ganz andere Frage.

144 vgl. die Argumente bei Robbers, JZ 2001, 779, der sich auch mit den weiteren für die Verfassungswidrigkeit des LPartG vorgebrachten Argumenten eingehend auseinandersetzt.
145 diesen Verdacht äußern Scholz/Uhle in NJW 2001, 393, 395.

Die Rechtsscheinhaftung des Vertretenen bei Aushändigung und Vorlage der Vollmacht im Sinne von § 172 Abs. 1 BGB

Von Notaranwärter Achim Brenner, Wasseralfingen

I. Einführung

Gem. § 166 Abs. 2 Satz 1 ist Vollmacht die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll, § 167 Abs. 1. Im ersten Fall handelt es sich um die sogenannte Innenvollmacht, im zweiten Fall um eine sogenannte Außenvollmacht[1]. Die Bevollmächtigung, also die Erklärung gegenüber dem vorgenannten Erklärungsempfänger, ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung[2]. Nach § 167 Abs. 2 ist eine besondere Form für die Erklärung (Bevollmächtigung) nicht vorgeschrieben. Dies gilt grundsätzlich selbst dann, wenn das Rechtsgeschäft, auf das sich die Vollmacht bezieht, einer besonderen Form bedarf. Vielmehr ist die Erteilung der Vollmacht sogar durch schlüssiges Verhalten möglich, das gegebenenfalls der Auslegung bedarf (§§ 133, 157) und dieser auch zugänglich ist[3]. Auch ist die Annahme der Bevollmächtigung durch den Erklärungsempfänger im Gesetz nicht vorgesehen.

Gesetzliche Ausnahmen hinsichtlich der Form enthalten unter anderem die §§ 1945 Abs. 3 Satz 1,1484 Abs. 2 Satz 1 im bürgerlichen Recht und die §§ 2 Abs. 2, 47 Abs. 3 GmbHG. Bei den letztgenannten beiden Vorschriften geht die h. M. davon aus, dass es sich bei der vom Gesetz jeweils geforderten Schriftform um ein echtes Wirksamkeitserfordernis handelt[4, 5]. Ferner kann sich eine Ausnahme hinsichtlich der Form der Vollmacht ergeben, wenn die an sich formfrei mögliche Bevollmächtigung letztlich zu einer Umgehung der Form führen würde, die für das vom Vertreter vorzunehmende Rechtsgeschäft vorgesehen ist[6]. Im Wege der teleologischen Reduktion des § 167 Abs. 2 ist dies nach der Rechtsprechung stets dann der Fall, wenn der Vertretene durch die Erteilung der Vollmacht rechtlich und tatsächlich in gleicher Weise gebunden wird, wie durch die Vornahme des formbedürftigen Rechtsgeschäfts selbst[7], also eine Lage geschaffen wurde, als sei das vom Bevollmächtigten vorzunehmende Rechtsgeschäft schon abgeschlossen worden. Beispiele aus der (umfangreichen) Rechtsprechung hiefür sind die unwiderrufliche Vollmacht zum Grundstücksverkauf[8] sowie die Vollmacht zur Übernahme einer Bürgschaft[9, 10].

Der teilweise in der Literatur vertretenen Ansicht, § 167 Abs. 2 einschränkend dahingehend auszulegen, dass die Vollmacht (stets) dann der Form[11] bedarf, wenn das angestrebte Rechtsgeschäft wegen der Warnung des Erklärenden formbedürftig ist[12], kann nicht zugestimmt werden. Auch ist die Rechtsprechung dieser Ansicht so nicht gefolgt. Zum einen ergibt sich aus den bereits im Gesetz genannten Bestimmungen, dass teilweise – und grundsätzlich auch nur dort – eine besondere Form vorgeschrieben ist, zum anderen würde dies die rechtsgeschäftliche Freiheit, die der Gesetzgeber bewusst gewährt, über Gebühr einschränken. Nicht verkannt wird hierbei, dass die Entscheidung darüber, in welchen Fällen eine besondere Form für die Vollmachtserteilung erforderlich wäre, wesentlich erleichtert und damit mehr Rechtsklarheit erlangt würde. Denn in vielen Fällen ist die abschließende Beantwortung der Frage, ob eine Vollmacht eine besondere Form bedarf, äußerst schwierig. Im Zweifel wird deshalb die entsprechende Form gewählt. Gleichwohl ist der Gesetzgeber diesen Weg nicht gegangen.

Erklärungen des Bevollmächtigten wirken gemäß § 164 Abs. 1 Satz 1 unmittelbar für und gegen den Vertretenen (unmittelbare Vertretung). Voraussetzung ist jedoch, dass der Vertreter rechtsgeschäftlich (nicht tatsächlich) innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht und hierbei grundsätzlich offenkundig, also im Namen des Vertretenen[13], handelt. Zweck der Offenkundigkeit ist insbesondere das verständliche Verlangen des Geschäftsgegners, zu wissen, mit wem

§§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.
1 Brox, Allg. Teil des BGB, Rdnr. 497 f.
2 Palandt/Heinrichs, § 167 Rdnr. 1.
3 vgl. Ziff. 2.
4 statt vieler Hachenburg/Ulmer, GmbHG, 8. Auflage 1992, § 2 Rdnr. 27.
5 DNotI-Report 2001, 23.
6 Palandt/Heinrichs, § 167 Rdnr. 2.
7 MünchKomm/Schramm § 167 Rdnr. 17.
8 DNotZ 65, 549.
9 BGH NJW 96, 1469.
10 Palandt/Heinrichs, § 167 Rdnr. 2 m. w. N.
11 Brox, aaO Rdnr. 500 a. E.
12 so aber Staudinger/Schilken, § 167 Rdnr. 20.
13 Brox, aaO Rdnr. 467.

er sich vertraglich einlässt. Bei fehlender Offenkundigkeit handelt es sich regelmäßig um ein Eigengeschäft des Handelnden, bei dem er selbst berechtigt, aber auch verpflichtet wird. Eine bedeutsame Ausnahme vom Grundsatz der Offenkundigkeit ist unter anderem das Geschäft für den, den es angeht. Ausgangspunkt hierbei ist die Tatsache, dass es bei Geschäften des täglichen Lebens, die sofort abgewickelt werden, dem Geschäftsgegner regelmäßig gleich ist, wer sein Vertragspartner ist, so dass in diesen Fällen trotz der fehlenden Offenkundigkeit der nicht offenkundig Vertretene Vertragspartner wird[14]. Ferner ist Voraussetzung für eine wirksame Vertretung, dass der Vertreter wenigstens beschränkt geschäftsfähig, § 165[15, 16, 17], und Vertretung bei dem vorzunehmenden Rechtsgeschäft überhaupt zulässig ist[18].

Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich grundsätzlich nach dem Grundverhältnis (z. B. Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag)[19]. Dies gilt entgegen dem unscharfen Wortlaut des § 168 jedoch nur, soweit sich aus dem Inhalt der Vollmacht nichts anderes ergibt[20]. Selbstverständlich kann die Vollmacht befristet oder bedingt erteilt werden. Das Erlöschen tritt dann mit dem Eintritt des Zeitpunkts oder der Bedingung ein[21]. Nach § 168 Satz 2 ist die Vollmacht auch dann, wenn das ihr zugrunde liegende Rechtsverhältnis forbesteht, widerruflich. Durch die Verweisung in Satz 3 von § 168 auf die Vorschrift des § 167 Abs.1 erfolgt der Widerruf (actus contrarius zur Vollmachtserteilung)[22] durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten. Diese Erklärung ist ebenfalls einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung[23, 24].

Durch Vertrag kann der Widerruf ausgeschlossen werden[25], gleichwohl ist aus wichtigen Grund ein Widerruf auch in diesem Fall möglich[26].

Mit dem Erlöschen der Vollmacht endet die Vertretungsmacht. Für den scheinbar Vertretenen ergeben sich bei weiterem Handeln des Vertreters grundsätzlich keine Rechtsfolgen. Vielmehr ist der Vertreter selbst zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet. Allerdings wird durch die §§ 170 bis 173 der Geschäftsgegner geschützt, sofern er das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vomahme des Rechtsgeschäfts weder kennt noch kennen muss (infolge Fahrlässigkeit nicht kannte)[27].

Der Vertretene muss in diesem Fall das Rechtsgeschäft für und gegen sich gelten lassen. Grund dieser Vorschriften ist das verständliche Schutzbedürfnis des Rechtsverkehrs, wodurch einem gutgläubigen Dritten Vertrauensschutz gewährt wird. Im Einzelnen ist die dogmatische Einordnung steitig. Jedoch ist mit der herrschenden Meinung von der Rechtsscheintheorie – im Gegensatz zur Rechtsgeschäftstheorie – auszugehen. Hiernach wird die erloschene (oder nie bestandene) Vollmacht nur gegenüber dem von den Normen der §§ 170 bis 173 Geschützten aufrechterhalten[28].

II. Rechtsscheinhaftung

Von besonderer Bedeutung im Rahmen dieser Rechtsscheinhaftung des Vertretenen ist die Vorschrift des § 172 Abs. 1.

Hiernach steht es der besonderen Mitteilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber gleich[29], wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt (§ 172 Abs. 1).

Die Vollmachtsurkunde ist eine schriftliche Erklärung, in der jemand erklärt, dass er dem in der Urkunde Bezeichneten Vollmacht erteile oder bereits erteilt habe[30]. Der Bevollmächtigte muss sich aus der Urkunde selbst ergeben, jedoch nicht unbedingt namentlich bezeichnet sein[31]. Von der herrschenden Meinung wird eine den Urkundeninhalt abschließende und diesen deckende Unterschrift verlangt[32]. Die Vollmachtsurkunde muss ferner echt sein und sie muss vom Vertretenen dem Vertreter ausgehändigt worden sein[33]. Voraussetzung hierbei ist jedoch, dass der Vertretene dem Vertreter die Vollmachtsurkunde willentlich ausgehändigt[34], sich also der Vertretene als Aussteller der Vollmachtsurkunde von sich aus dieser Urkunde entäußert hat. Eine Entäußerung liegt nach Ansicht des BGH[35] selbst dann nicht vor, wenn der Aussteller der Vollmacht durch nicht hinreichende sorgfältige Verwahrung die Entwendung der Urkunde ermöglicht hat. Jedoch liegt eine Entäußerung vor, wenn zum Beispiel im Rahmen einer notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht (Generalvollmacht) der Vollmachtgeber bestimmt, dass der Notar dem Bevollmächtigten eine Ausfertigung erst dann erteilen darf, wenn ihm (dem Notar) durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird, dass der Vollmachtgeber seine Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann, und dennoch der Notar ohne diesen Nachweis und ohne Willen des Vollmachtgebers eine Ausfertigung erteilt. Auch ist in dieser Ansicht keine allgemein gesteigerte Vertrauenshaftung bei Urkunden zu sehen, die dem geltenden Recht grundsätzlich fremd ist. Entscheidend vielmehr ist zum einen, dass im Fall der anweisungswidrigen Erteilung der Ausfertigung durch den Notar diese Ausfertigung dem Vollmachtgeber gerade nicht abhanden gekommen ist, sondern schlichtweg der Notar eine Amtspflichtverletzung begangen hat und eventuell schadensersatzpflichtig wird. Zum anderen aber müsste spätestens unter der Heranziehung der Grundsätze über die Haftung aus verursachtem Rechtsschein die Anwendung des § 172 Abs. 1 bejaht werden. Denn mehr Sorgfalt, als die Vorlage einer durch den Notar erteilten Ausfertigung, kann dem Rechtsverkehr nicht abverlangt werden. Jedwede sonstige Prüfung kann der schützenswerte Dritte ohnehin nicht vornehmen. Die Rechtsscheinhaftung greift.

14 Brox, aaO Rdnr. 483.
15 Ausnahmen u. a. im Aktienrecht, §§ 76 Abs. 3, 100 Abs. 1.
16 § 165 gilt jedoch nicht für das Grundverhältnis, z. B. Geschäftsbesorgungsvertrag gem. § 675 BGB, da dies für den Minderjährigen nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist, §§ 2, 107, 108 BGB. In diesem Fall handelt es sich um eine isolierte Vollmacht, um eine Vollmacht ohne Grundverhältnis.
17 Geschäftsunfähige können keinen rechtserheblichen Willen bilden und deshalb nicht Vertreter sein, BGHZ 53, 215.
18 Grundsätzlich ist Stellvertretung zulässig. Dies gilt jedoch nicht bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften. Keine Vertretung ist demnach u. a. möglich für den Erblasser beim Erbvertrag gem. § 2274, bei der Testamentserrichtung gem. § 2064 und bei der Abgabe der Sorgeerklärungen gem. § 1626 c. Weitere höchstpersönliche Rechtsgeschäfte befinden sich insbesondere im Familien- und Erbrecht.
19 Brox, aaO Rdnr. 508 ff.
20 Palandt/Heinrichs, § 168 Rdnr. 1.
21 vgl. Ziff. 20.
22 Palandt/Heinrichs, § 168 Rdnr. 5.
23 Palandt/Heinrichs, Übbl. 11 v. § 104.
24 vgl. Ziff. 22.
25 BayObLG DNotZ 97, 309; durch einen einseitigen Verzicht des Vollmachtgebers soll der Widerruf nicht ausgeschlossen werden können (str.).
26 BGH WM 85, 646.
27 § 122 Abs. 2.
28 MünchKomm/Schramm, § 170 Rdnr. 1 m. w. N.
29 gleichgewertet (nicht gleichgestellt), MünchKomm/Schramm, § 172 Rdnr. 1.
30 Ermann/Palm, § 172 Rdnr. 4; Staudinger/Dilcher, § 172 Rdnr. 1a); RGZ 124, 386.
31 RGZ 124, 386.
32 AA MünchKomm/Schramm, § 172 Rdnr. 2.
33 Ermann/Palm, § 172 Rdnr. 5 f sowie MünchKomm/Schramm, § 172 Rdnr. 3 f.
34 BGHZ 65, 13; die Aushändigung ist geschäftsähnliche Handlung. Die Vorschriften über Willenserklärungen finden entsprechende Anwendung.
35 vgl. Ziff. 34.

„Vorgelegt"[36] ist eine Urkunde, wenn sie in Urschrift oder Ausfertigung[37] der sinnlichen Wahrnehmung des Dritten unmittelbar zugänglich gemacht wird[38]. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn in einem notariellen Vertrag auf eine von dem beurkundenden Notar selbst beurkundete Vollmacht Bezug genommen und diese Urschrift bei dem Notar jederzeit zugänglich ist[39].

Im Rahmen der Beurteilung der Form der Vollmacht (Urschrift/Ausfertigung) ist – soweit ersichtlich – zumindest bei den Kommentierungen zu § 172 nicht ausdrücklich zu der Frage Stellung genommen, ob die Rechtsscheinhaftung auch bei Vorlage der Urschrift einer notariell beurkundeten Vollmacht eingreift. Im Ergebnis wird lediglich jeweils ausgeführt, dass die Ausfertigung der Niederschrift einer notariell beurkundeten Erklärung die Urschrift im Rechtsverkehr ersetzt (vgl. Fußnote 37). Auch die Urschrift einer notariell beurkundeten Erklärung genügt nach meiner Ansicht zur Herbeiführung der Rechtsscheinhaftung:
Gem. § 47 BeurkG vertritt die Ausfertigung der Niederschrift die Urschrift im Rechtsverkehr. Eine Verdrängung erfolgt demnach gerade nicht. Korrekterweise stellt Röll (in DNotZ 1961, 312 (313)) fest, dass die Vorschrift des § 47 BeurkG insoweit sprachlich unscharf ist, als es heißen müsste, dass der Besitz der Ausfertigung im Rechtsverkehr den Besitz der Urschrift ersetzt. Denn auch die beglaubigte Abschrift bescheinigt die Übereinstimmung mit der Urschrift. Jedoch ersetzt die beglaubigte Abschrift die Urschrift gerade dort nicht, wo es auf den Besitz (der Urschrift) ankommt. Die Urschrift einer notariellen Urkunde bleibt zwar gem. § 45 Abs. 1 BeurkG nur dann in der Verwahrung des Notars, wenn sie nicht auszuhändigen ist. Jedoch soll (i. S. v. darf nur) die Aushändigung nur dann erfolgen, wenn dargelegt wird, dass die Urkunde im Ausland verwendet werden soll und ferner sämtliche Personen zustimmen, die eine Ausfertigung verlangen können. Gleichwohl wäre eine dennoch erfolgte Aushändigung stets wirksam. Auch ändert hieran die Möglichkeit der Beanstandung dieser Vorgehensweise des Notars im Wege der Dienstaufsicht nichts. Endlich sind alle weiteren Voraussetzungen des § 45 BeurkG lediglich Soll-Bestimmungen (die zwar vom Notar zwingend zu beachten sind, deren Missachtung jedoch keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Urkunde hat). Somit tritt die Rechtsscheinhaftung des § 172 auch dann ein, wenn die Urschift einer notariell beurkundeten Vollmacht vorgelegt wird.
Dabei würde es auch in Ermangelung der erforderlichen Zustimmungen der sämtlichen Personen, die gem. § 47 Abs. 2 BeurkG eine Ausfertigung verlangen könnten und deshalb zustimmen sollen, nicht an der nach § 172 erforderlichen Entäußerung fehlen. Denn derjenige, der die Urschrift vom Notar erhält, hätte, sofem keine abweichenden Regelungen getroffen wurden (§ 51 Abs. 2 BeurkG), auch Anspruch auf eine Ausfertigung, die wiederum zu erteilen wäre (§ 51 Abs. 1 BeurkG) und an deren Besitz sich die Folgen des § 172 unstreitig knüpfen.

In den übrigen Fällen reicht somit die bloße (wahre) Behauptung, die Urkunde befinde sich in den Händen des Erklärenden, nicht aus[40]. Vielmehr muss der Dritte die Möglichkeit haben, sich unmittelbar Kenntnis von der Vollmachtsurkunde zu verschaffen, tatsächliche Kenntnisnahme indes ist nicht erforderlich[41].

Fraglich hiernach und – soweit ersichtlich – noch nicht obergerichtlich oder gar höchstrichterlich entschieden ist der Fall, wonach der beurkundende Notar eine nicht von ihm beurkundete Vollmacht lediglich in Besitz oder Verwahrung hat, diese aber nicht der sinnlichen Wahrnehmung des Dritten unmittelbar zugänglich macht. Gleich ist dem der Fall, dass sich die Vollmachtsurkunde in den Grundakten des Grundbuchamtes befindet und der Notar auch der zuständige Grundbuchbeamte ist[42]. Greift in diesen Fällen die Rechtsscheinhaftung des § 172 Abs. 1, wenn die Vollmacht – warum auch immer – nicht (mehr) besteht und diese auch nicht unmittelbar zur sinnlichen Wahrnehmung vorgelegt wird?

Teilweise wird in der Literatur die Ansicht vertreten, dass mit Ausnahme der Bezugnahme auf die Vollmachtsurkunde, die der beurkundende Notar selbst beurkundet hat, eine Bezugnahme nur dann genügt, wenn der Dritte zur Einsicht berechtigt wird und auch tatsächlich Einsicht nimmt[43]. Nach Soergel/Leptien, 13. Aufl., § 172 Rdnr. 4, genügt Bezugnahme jedenfalls dann, wenn sich die Urkunde im Besitz eines Dritten befindet, der sie für den Vertreter verwahrt, sofern der Geschäftspartner bei dem Geschäft ohne weiteres in der Lage ist, unmittelbar Einsicht zu nehmen.

Nicht ausreichend ist jedwede Bezugnahme nach Steffen (in BGB-RGRK, 12. Auflage, § 172 Rdnr. 5), da zur Vorlegung der Urkunde gehöre, dass sie der sinnlichen Wahrnehmung zugänglich gemacht werde, und die bloße Inbezugnahme der Vorlegung nicht gleichstehe. Damit ist nach Steffen eine Bezugnahme selbst dann nicht möglich, wenn der beurkundende Notar diese Vollmacht selbst beurkundet hat, erforderlich sei vielmehr die Vorlage an den Geschäftsgegner. Dieser Ansicht ist jedoch der BGH in BGHZ 76, 76 nicht gefolgt. Ebenso würde der gutgläubige Erwerb vom Bevollmächtigten durch die Vollmacht nicht gedeckt, wenn sie bei der Verhandlung nicht vorgelegt, sondern nur als bei den Grundakten vorhanden erwähnt würde.

Schramm (in MünchKomm Rdnr. 8 zu § 172) ist der Ansicht, dass dann, wenn der dritte Besitzer (z. B. der Notar) beim Geschäftsabschluss anwesend ist, die Bezugnahme jedenfalls dann genügt, wenn die Möglichkeit der unmittelbaren Einsichtnahme tatsächlich gegeben ist. Soweit Schramm hierbei unter anderem auf eine Entscheidung des BGH[44] verweist, ist dies missverständlich. In dem der von Schramm angegebenen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte nämlich der Notar auf eine von ihm selbst beurkundete Urkunde verwiesen, ohne diese Vollmachtsurkunde körperlich unmittelbar vorzulegen. Dies ist ausreichend, wie bereits festgestellt. Ausdrücklich offen gelassen im Rahmen dieser Entscheidung hat der erkennende VII Zivilsenat jedoch die oben gestellte Frage, ob die Rechtsscheinhaftung des § 172 Abs. 1 eintritt, wenn der beurkundende Notar lediglich eine anderweitig ausgestellte Vollmacht (beurkundet oder privatschriftlich und ggf. unterschriftsbeglaubigt) in Besitz oder Verwahrung hat und diese nicht unmittelbar körperlich dem Geschäftsgegener vorgelegt wird.

Obwohl in dieser Entscheidung des BGH gerade keine Aussage über die hier aufgeworfene Frage getroffen wurde, ist der dort beschiedene Fall dennoch generell geeignet, darzu-

36 die Vorlage muss vor (spätestens bei) Abschluss des Rechtsgeschäfts erfolgen (RG 104, 360). Es genügt, wenn die Urkunde dem Dritten bei einem früheren Geschäft einmal vorgelegt wurde, so dass eine Vorlegung bei jedem neuen Vertretergeschäft entbehrlich, gleichwohl ratsam ist. Statt vieler Staudinger/Dilcher, § 172 Rdnr. 5.
37 die Vorlage einer beglaubigten Abschrift, Fotokopie einer privatschriftlichen Urkunde u. ä. genügt nicht. Abschriften können in beliebiger Zahl hergestellt werden und unterliegen keiner Rückgabepflicht nach § 175 BGB. Auch sagen Abschriften nichts über den Verbleib der Urkunde aus. Jedoch vertritt nach § 47 BeurkG die Ausfertigung der Niederschrift einer notariell beurkundeten Erklärung die Urschrift im Rechtsverkehr. MünchKomm/Schramm, § 172 Rdnr. 8.
38 BGHZ 76, 76 m. w. N. = BGH NJW 80, 698; BGH NJW 88, 697 (698).
39 vgl. Ziff. 38.
40 RG JW 1928, 884.
41 Ziff. 38 sowie MünchKomm/Schramm § 172 Rdnr. 8.
42 §§ 17 Abs. 1, 29 Abs. 1 Baden-Württembergisches Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116).
43 Ermann/Palm, § 172 Rdnr. 7 m. w. N.
44 BGHZ 76, 76 (79).

legen, dass auch die Bezugnahme auf diese (gerade nicht von dem beurkundenden Notar selbst beurkundete) Vollmacht als Vorlegung der Vollmachtsurkunde i. S. v. § 172 Abs. 1 genügt, sofern nur die Urkunde in gehöriger Form jederzeit zugänglich ist.

Entscheidendes Kriterium muss auch hier sein, dass der Geschäftsgegner die tatsächliche Möglichkeit der Einsichtnahme hat. Denn spätestens auf Verlangen des Geschäftsgegners könnte und müsste der Notar die Vollmachtsurkunde vorlegen. Sei es, dass er die Vollmacht aus den Grundakten nimmt oder aus den Akten, die er als Notar angelegt hat. Auch hat der Notar Kenntnis vom Inhalt der Vollmachtsurkunde, und zwar unabhängig davon, ob er die Urkunde seibst beurkundet oder unterschriftsbeglaubigt hat (dies war in der von Schramm angeführten Entscheidung ein wesentliches Kriterium). Da es im Ergebnis nur darauf ankommt, dass die (echte) Vollmachtsurkunde dem Geschäftsgegner zur Einsicht vorgelegt werden kann, ohne dass dieser hierbei auch tatsächlich Einsicht nimmt, muss auch in diesem Fall die Bezugnahme geeignet sein, der Vorlage als solcher zu genügen. Zu verlangen, der Notar lege die Vollmachtsurkunde vor dem Vertragsabschluss dem Geschäftsgegner vor oder mache sonst etwas, das „zwischen" tatsächlicher unmittelbarer Vorlage einerseits und zulässiger Bezugnahme auf die (von ihm selbst beurkundete) Vollmachtsurkunde andererseits anzusiedeln wäre, liefe dem Zweck des § 172 Abs. 1 zuwider. Es wäre schlicht reine Förmelei[45]. Zweck der Vorschrift des § 172 Abs. 1 ist der Schutz des gutgläubigen Geschäftsgegners. Schützenswert ist dieser jedoch bereits dann, wenn die Vollmachtsurkunde unmittelbar vorgelegt werden könnte. Würde dies im Rahmen der notariellen Beurkundungspraxis geschehen, so würde der gewöhnliche Geschäftsgegner jedenfalls dann, wenn diese Urkunde vom Notar vorgelegt würde, wohl regelmäßig keine Einsicht nehmen, sondern sich vielmehr auf die Angaben und die Kenntnis des Notars über den Inhalt der Urkunde verlassen. Bei einer engen Auslegung des Begriffs „Vorlage" wäre es im Ergebnis somit erforderlich, dass der Geschäftsgegner, um in den Schutz des § 172 Abs. 1 zu kommen, den die Vollmachtsurkunde verwahrenden Notar bittet, diese zu holen (aus einem anderen Raum), um dann, nachdem dies geschehen ist, von einer tatsächlichen Einsichtnahme dankend abzusehen. Dies kann nicht sein. Vielmehr würde bei Ablehnung der Anwendung von § 172 Abs. 1 in diesem Fall eine Versagung der Rechtsscheinhaftung mittels einer (hier) nicht angebrachten Formalie begründet. Denn bei tatsächlichem Vorhandensein der Urkunde läuft der kraft Rechtsschein Vertretene ohnehin ständig Gefahr, dass die Vollmachtsurkunde auch vorgelegt wird. Auch würde es schwer fallen, zu begründen, weshalb im Fall der von dem beurkundeten Notar selbst beurkundeten Vollmacht die Bezugnahme als Vorlage ausreicht, bei einer nicht von ihm beurkundeten Vollmacht jedoch nicht. Einzig und allein der Wortlaut des § 172 Abs. 1 wäre geeignet, dies zu begründen. Jedoch wäre aus den vorgenannten Gründen der von § 172 Abs. 1 verfolgte Zweck nicht mehr gedeckt. Der Unterschied hinsichtlich der Anwendung von § 172 Abs. 1 wäre somit letztlich von reinen Zufälligkeiten abhängig.

45 so ausdrücklich BGHZ 76, 76 in dem Fall, wenn der Notar die Vollmachtsurkunde selbst beurkundet hat.

III. Ergebnis

Es genügt zur Vorlegung einer Vollmachtsurkunde i. S. v. § 172 Abs. 1 auch dann, wenn in einem notariellen Vertrag auf eine von dem beurkundenden Notar gerade nicht selbst beurkundete Vollmachtsurkunde Bezug genommen wird und sich diese Vollmachtsurkunde (in Urschrift oder Ausfertigung) beim Notar befindet, so dass die Vorlage jederzeit möglich wäre. Die unmittelbare Zugänglichmachung durch tatsächliche Vorlage der Urschrift oder Ausfertigung zur sinnlichen Wahrnehmung ist jedoch nicht erforderlich.

Rechtsprechung

§ 1585 c, 242 BGB

Bei notariell vereinbarten beiderseitigen Unterhaltsverzicht für den Fall einer rechtskräftigen Scheidung, auch bei Notbedarf, kann eine Sittenwidrigkeit nicht schon dann angenommen werden, wenn sie eine Belastung des Sozialhilfeträgers zur Folge hat. Eine Sittenwidrigkeit kann jedoch angenommen werden, wenn sich die Parteien zum Zeitpunkt der notariellen Vereinbarung der Sozialhilfebedürftigkeit eines der beiden Parteien bewußt gewesen waren.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 30. 8. 2000, 2 WF 29/00

Aus den Gründen:

Die Parteien sind getrennt lebende Eheleute. Das Scheidungsverfahren ist seit 22. 3. 1999 rechtsanhängig.
Die Parteien haben am 27. 11. 1976 in Jena die Ehe geschlossen. Aus erster Ehe hat die Antragsgegnerin zwei Kinder. Aus der Ehe mit dem Antragsteller sind zwei weitere Kinder, ein zwischenzeitlich volljähriger Sohn und eine am 20. 4. 1984 geborene Tochter hervorgegangen, die bei der Antragsgegnerin lebt. Im Jahre 1989 erfolgte die Übersiedlung nach H..

Im Jahre 1995 hatten sich die Parteien bereits schon einmal vorübergehend getrennt. Damals war die Antragsgegnerin wegen einer Beziehung zu einem anderen Mann aus der ehegemeinschaftlichen Wohnung ausgezogen. Nach Beendigung dieser Beziehung im Frühjahr 1996 entschloß sie sich, zum Antragsteller zurückzukehren und sich mit diesem zu versöhnen. Der Antragsteller machte den Versöhnungsversuch allerdings vom Abschluß eines Ehevertrages abhängig. Deshalb schlossen die Parteien am 24. 5. 1996 einen notariellen Ehe- und Übergabevertrag, in dem sie Gütertrennung und einen wechselseitigen vollständigen Verzicht auf nachehelichen Unterhalt, auch bei Notbedarf, vereinbarten.

Die Antragsgegnerin beantragt unter Gewährung von Prozeßkostenhilfe, den Antragsteller zu verurteilen, an die Antragsgegnerin monatlichen nachehelichen Unterhalt von DM 1.700 zu bezahlen.

Das Amtsgericht – Familiengericht – Sch. hat den Antrag der Antragsgegnerin auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zurückgewiesen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete (§ 114 ZPO).

II.

Die Beschwerde ist gemäß § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO zulässig, aber unbegründet. Das Familiengericht hat der Antragsgegnerin zu Recht Prozeßkostenhilfe für das Verfahren auf nachehelichen Ehegattenunterhalt versagt, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet (§ 114 ZPO).

Der Antragsgegnerin steht nach bisherigem Vortrag ein Anspruch auf nachehelichen Ehegattenunterhalt nicht zu, weil die Parteien durch notariellen Ehevertrag vom 24. 5. 1996 wirksam einen beiderseitigen Unterhaltsverzicht für den Fall einer rechtskräftigen Scheidung, auch bei Notbedarf, geschlossen haben (§ 1585 c BGB).

Der notarielle Unterhaltsverzicht ist auch nicht nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig.

Zwar kann eine Scheidungsvereinbarung, in der ein Ehegatte auf nachehelichen Scheidungsunterhalt verzichtet, mit der Folge, daß er zwangsläufig der Sozialhilfe anheim fallen muß, den guten Sitten zuwiderlaufen und damit nichtig sein, auch wenn die Vereinbarung nicht auf einer Schädigungsabsicht der Ehegatten zu Lasten des Trägers der Sozialhilfe beruht (BGH, FamRZ 1983, 137; Johannsen/Büttner, Eherecht, 3. Aufl., § 1585c Rn 24).

Allerdings führt ein Unterhaltsverzicht trotz späteren Sozialhilfebezugs dann nicht zur Sittenwidrigkeit, wenn die Eheleute durch den Verzicht bezweckten, die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherzustellen und ihr eine überschaubare wirtschaftliche Grundlage zu verschaffen, nicht aber den Sozialhilfeträger zu schädigen (OLG Koblenz, FamRZ 1995, 171). Dies bedeutet, daß eine solche Verzichtsvereinbarung nicht stets schon dann als sittenwidrig angesehen werden kann, wenn sie eine Belastung des Sozialhilfeträgers zur Folge hat (BGH, FamRZ 1983, 137, 138 re. Sp. u.), vielmehr nur dann, wenn die Parteien zum Zeitpunkt der notariellen Vereinbarung sich der Sozialhilfebedürftigkeit der Antragsgegnerin bewußt gewesen wären (Johannsen/Büttner; a.a.O.). Dafür bestehen jedoch keine greifbaren Anhaltspunkte. Die am 31. 8. 1947 geborene Antragsgegnerin hat in der ehemaligen DDR eine Ausbildung als Facharbeiterin der maschinellen Glasverarbeitung durchlaufen und war vor und nach der Übersiedlung in „den Westen" berufstätig. Sie hat nach der Übersiedlung sogar eine weitere Ausbildung als Fußpflegerin absolviert und selbstständig in diesem Beruf gearbeitet. Dafür, daß die Antragsgegnerin schon 1996 nicht mehr arbeitsfähig und deshalb der Sozialhilfe anheim fallen könnte, ist jedenfalls nicht ausreichend vorgetragen. Die vorgelegten Krankheitsbescheinigungen aus dem Jahre 1991 reichen jedenfalls zum Beleg einer schon zum Zeitpunkt der notariellen Vereinbarung absehbaren Sozialhilfebedürftigkeit nicht aus. Auch aus der langen Ehedauer ergibt sich keine Sittenwidrigkeit der Vereinbarung (Johannsen/Büttner, a.a.O., Rn 18). Die Parteien sind zwar seit 1974 verheiratet, weshalb ohne weiteres von einer langen Ehedauer ausgegangen werden kann. Maßgebend sind jedoch immer der Gesamtcharakter des Geschäfts und die Bewußtseinslage der Parteien (Staudinger/Baumann, BGB, 12. Auflage, § 1585 c, Rn 191). Entscheidend kommt es also auf den aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter der Vereinbarung an (BGH, FamRZ 1983, 137, 139 li. Sp. u.). Der Beweggrund der Parteien zum Abschluß des den Unterhaltsverzicht beinhaltenden Ehevertrages war eine Ehekrise, in deren Verlauf die Antragsgegnerin im September 1995 aus der ehegemeinschaftlichen Wohnung ausgezogen und bei einem anderen Lebenspartner eingezogen ist. Im Verlauf des Jahres 1996 wollte sie dann zum Antragsteller zurückkehren. Dieser hätte die unstreitig schwere Ehekrise zum Anlaß nehmen dürfen, sich von der Antragsgegnerin zu trennen und Scheidungsantrag einzureichen. Es kann dann nicht als sittenwidrige Ausnutzung einer Zwangslage oder sonst als sittenwidriges Verhalten des Antragstellers angesehen werden, wenn er den Versuch, die Ehe fortzusetzen, davon abhängig gemacht hat, den vorliegenden notariellen Ehevertrag mit wechselseitigem Unterhaltsverzicht abzuschließen (BGH, FamRZ 1997, 156, 158 li. Sp. o.), zumal der Vortrag der Antragsgegnerin, ihr sei der notarielle Vertrag nach „wochenlangem Psychoterror aufgenötigt" worden, nach wie vor nicht ausreichend konkret erscheint.

Mitgeteilt vom 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe

Buchbesprechung

Tiedtke: Notarkosten im Grundstücksrecht. ZNotP-Schriften für die Notarpraxis. Von Notariatsrat i.N. Werner Tiedtke, München. Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis, Herne/Berlin. 128,– DM.

Das Kostenrecht im Notariat ist eine schwierige Materie; durch die divergierende Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zudem auch schwer durchschaubar. Das Buch will den Notar und seine Mitarbeiter bei der Bewältigung der Kostenprobleme auf dem Gebiet des Grundstücksrechts unterstützen. Diese Vorgabe erfüllt das Werk vorzüglich. Der Aufbau der Neuerscheinung orientiert sich an den Bedürfnissen der Praxis. Alle Einzelbereiche werden im systematischen Teil kompakt zusammengefasst und ermöglichen so einen umfassenden Überblick über die Kostenberechnung des einzelnen Vorgangs, z.B. bei einem Grundstückskaufvertrag von der Festsetzung des Geschäftswertes über Vollzugs- und Nebengebühren bis hin zu Einordnung von gegenstandsgleichen und gegenstandsverschiedenen Erklärungen. Es werden Hinweise nicht nur zu Grundstücksveräußerungsverträgen und besonderen Fallgestaltungen des Vertragsabschlusses gegeben, sondern auch die Bereiche des Wohnungseigentums und Erbbaurechts sowie der beschränkten dinglichen Rechte an Grundstücken einbezogen. Erstaunlich und begrüßenswert ist, dass auch ehe- und erbrechtliche Vorgänge mit Grundstücksbezug und selbst Teilbereiche des Handels- und Gesellschaftsrechts behandelt werden. Tabellarische Übersichten der Vollzugs- und Nebengeschäfte und der verschiedenen bundes- und landesgesetzlichen Vorkaufsrechte ermöglichen einen schnellen Überblick. Das Buch spricht alle grundstücksbezogenen Kostenprobleme in prägnanter Weise an, orientiert sich an der herrschenden Meinung hilft durch Tipps und viele Beispiele, richtige Kostenansätze zu erstellen. Dankbar wird der Nutzer des Buches auch die vielen weiterführenden Hinweise aufnehmen. Selbstverständlich ist das Werk auf der Höhe moderner Standards im Notariatsbüro: Derzeit können Abrufkosten für die elektronische Grundbucheinsicht vom Notar noch nicht als Auslagen geltend gemacht werden (Rz. 35), wohl aber Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen. Auch die Ermäßigungsvorschriften nach dem Einigungsvertrag und die gebührenrechtlichen Besonderheiten bei ostspezifischen Grundstücksgeschäften durch den Notar finden ausreichend Berücksichtigung.

Das Werk ist nicht nur klar und gut geschrieben, sondern ermöglicht auch durch seine übersichtliche Struktur und Gliederung eine einfache und schnelle Handhabung. Prägend für das Buch sind die langjährigen Erfahrungen aus der Rechtspraxis des Verfassers. Der Nutzer hat eine praktisch orientierte Hilfe für die tägliche Arbeit ebenso wie für die Bewältigung ausgefallener Probleme. Hervorragend geschrieben nach dem Motto „Aus der Praxis für die Praxis". Das Buch ist vorzüglich auf die Belange der Praxis ausgerichtet. Das Werk muss man haben, wenn man mit Notarkosten im Grundstücksrecht zu tun hat.

Notar Prof. Walter Böhringer, Heidenheim/Brenz

Impressum:
Schriftleiter: Herbert Staudenmaier, Notar a.D., 73479 Ellwangen (Jagst), Veit-Hirschmann-Straße 10 (Tel. 0 79 61-56 08 66), und Dr. Jürgen Rastätter, Notar, 69115 Heidelberg, Kurfürstenanlage 23 (Tel. 0 62 21/59 14 70). Mit der Annahme des Beitrags geht das alleinige Veröffentlichungsrecht auf die Herausgeber über. Die BWNotZ erscheint vierteljährlich zweimal. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle des Württ. Notarvereins e.V. in 70174 Stuttgart, Kronenstr. 34 (Tel. 07 11/2 23 79 51, Fax 07 11/2 23 79 56, E-mail: wuertt.NotV@t-online.de) zu richten. Bezugspreis ab 01. 01. 2001 im Abonnement € 45,– einschließlich MWST und Versandkosten; Einzelhefte € 6,– einschließlich MWST zuzüglich Versandkosten. Einzelhefte können nur noch von den letzten 5 Jahrgängen einschließlich des laufenden Jahrgangs bezogen werden. Anzeigenverwaltung und Gesamtherstellung: Walcher & Rees GmbH, Druckerei und Verlag, 89520 Heidenheim, In den Seewiesen 16–18 (Tel. 0 73 21/35 00-0, Fax 0 73 21/35 00 15).